Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3609

30. 01. 96

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

A. Problem

Mit der Entschließung des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 zur Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 und der Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Liberalisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Grundentscheidungen zur Öffnung des Marktes im Bereich der Telekommunikation getroffen worden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind 1994 diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen im Telekommunikationsbereich regeln, bis zum 31. Dezember 1997 befristet worden. Mit dieser Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 zu schaffen.

In Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 87f. des Grundgesetzes, die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden, zu gewährleisten, besteht ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Bestimmungen darin, die staatlichen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb sichergestellt und ein funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird.

Um letzteres Ziel zu erreichen sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionell monopolistisch

geprägten Marktes unzureichend. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominanten Anbieter.

B. Lösung

Mit diesem Telekommunikationsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen und zu entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Entscheidungen zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte umgesetzt und so den Marktteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit verschafft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung verbunden.

Durch die Marktöffnung in allen Bereichen der Telekommunikation sowie durch die Entstehung von Wettbewerb aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ist zu erwarten, daß die Einzelpreise für Telekommunikationsdienstleistungen auf ein Niveau sinken, wie es in anderen Staaten mit liberalisierter Telekommunikationsordnung existiert, und daß sich der Umsatz im Telekommunikationsbereich stark ausweitet.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung festzulegen.

§ 2

Regulierung

(1) Die Regulierung der Telekommunikation und der Frequenzordnung ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Interessen der Nutzer auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Funkwesens sowie die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation,
3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (Universaldienstleistungen),
4. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen,
5. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministers der Verteidigung bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „Betreiben von Übertragungswegen" Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Realisierung der Informationsübertragung auf Übertragungswegen unabdingbar erbracht werden müssen,
2. ist „Betreiben von Telekommunikationsnetzen" Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder nichtgewerblichen Telekommunikationszwecken über Telekommunikationsnetze unabdingbar zur Verfügung gestellt werden müssen; dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Telekommunikationsnetzes angemietete Übertragungswege zum Einsatz kommen,
3. sind „Endeinrichtungen" Einrichtungen, die unmittelbar an die Abschlußeinrichtung eines Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen oder die mit einem Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die Abschlußeinrichtung eines Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen,
4. sind „Funkanlagen" elektrische Sende- oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen die Informationsübertragung ohne Verbindungsleitungen stattfinden kann,
5. ist „Grundstück" ein im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragener Teil der Erdoberfläche oder ein Teil der Erdoberfläche, der durch die Art seiner wirtschaftlichen Verwendung oder nach seiner äußeren Erscheinung eine Einheit bildet und zwar auch dann, wenn es sich im liegenschaftsrechtlichen Sinn um mehrere Grundstücke handelt; dies gilt nicht für Straßen- und Schienennetze,
6. ist „Lizenz" die Erlaubnis zum Angebot bestimmter Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit,
7. sind „Mobilfunkdienstleistungen" Telekommunikationsdienstleistungen, die für die mobile Nutzung bestimmt sind,
8. sind „Nutzer" Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen,
9. ist „öffentliches Telekommunikationsnetz" die Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerläßlich sind), an die über Abschlußeinrichtungen Endeinrichtungen angeschlossen werden und die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dient,
10. sind „Regulierung" die Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen, von Endeinrichtungen oder von Funkanlagen geregelt werden, sowie die Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen ergriffen werden,
11. sind „Satellitenfunkdienstleistungen" Telekommunikationsdienstleistungen, die unter Zuhilfenahme von Satellitenfunkanlagen erbracht werden,
12. ist „Sprachtelefondienst" die gewerbliche Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelnden Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann,
13. ist „Telekommunikation" der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen,
14. sind „Telekommunikationsanlagen" technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder opti-

sche Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können,

15. sind „Telekommunikationsdienstleistungen" das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte,

16. sind „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit" das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen,

17. sind „Telekommunikationslinien" unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre,

18. ist „Telekommunikationsnetz" die Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerläßlich sind), die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zu nichtgewerblichen Telekommunikationszwecken dient,

19. sind „Übertragungswege" Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlußeinrichtungen.

§ 4

Anzeigepflicht

Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, muß die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebes innerhalb eines Monats bei der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Anzeigen halbjährlich in ihrem Amtsblatt.

§ 5

Berichtspflichten

Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regulierungsbehörde dieser Berichte zur Verfügung zu stellen, die sie als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission auf Grund von Richtlinien und Empfehlungen, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) sowie nach Artikel 90 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden, benötigt.

ZWEITER TEIL

Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen

ERSTER ABSCHNITT

Lizenzen

§ 6

Lizenzpflichtiger Bereich

(1) Einer Lizenz bedarf, wer

1. Übertragungswege betreibt, die die Grenze eines Grundstücks überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden,

2. Sprachtelefondienst auf der Basis selbst betriebener Telekommunikationsnetze anbietet.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Lizenzen werden in folgende Lizenzklassen eingeteilt:

1. Lizenzen zum Betreiben von Übertragungswegen
   a) für Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 1: Mobilfunklizenz),
   b) für Satellitenfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 2: Satellitenfunklizenz),
   c) für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere, für deren Angebot nicht die Lizenzklassen 1 oder 2 bestimmt sind (Lizenzklasse 3),

2. Lizenzen für Sprachtelefondienst (Lizenzklasse 4). Diese Lizenzklasse schließt nicht das Recht zum Betreiben von Übertragungswegen ein.

(3) Es wird vermutet, daß das Betreiben von Übertragungswegen, die von Dritten genutzt werden, eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit darstellt.

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag Lizenzen der Lizenzklassen 1 bis 4 auch in einer Lizenz zusammengefaßt erteilen. Dabei ist sie an den vorgegebenen Rahmen des Absatzes 1 gebunden.

§ 7

Internationaler Status

Lizenznehmer, die internationale Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder im Rahmen ihres Angebots Funkanlagen betreiben, die schädliche Störungen bei Funkdiensten anderer Länder verursachen können, sind anerkannte Betriebsunternehmen im Sinne der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion.

§ 8

Lizenzerteilung

(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde schriftlich erteilt. Im Lizenzantrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 können der Lizenz die in diesem Gesetz vorgesehenen Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigefügt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Nebenbestimmung entfallen, so hat die Regulierungsbehörde diese auf Antrag des Lizenznehmers aufzuheben.

(3) Eine beantragte Lizenz ist zu versagen, wenn

1. die Regulierungsbehörde über keine nutzbaren Frequenzen verfügt, die dem Antragsteller, der Funkverbindungen betreiben möchte, zugeteilt werden können,
2. die Anzahl der Lizenzen nach § 10 beschränkt ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
   a) der Antragsteller nicht die für die Ausübung der beantragten Lizenzrechte erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzt und damit zu erwarten ist, daß diese Lizenzrechte nicht dauerhaft ausgeübt werden, oder
   b) durch die Lizenzerteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

Die nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a erforderliche

1. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,
2. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,
3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

(4) Die Lizenz kann befristet erteilt werden, soweit dieses wegen Knappheit der zur Verfügung stehenden Frequenzen geboten ist.

(5) Zum Betrieb von Übertragungswegen im Rahmen einer Lizenz benötigte Frequenzen werden nach Maßgabe der §§ 43 bis 47 zugeteilt.

§ 9

Wechsel des Lizenznehmers

(1) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Regulierungsbehörde. Für die Versagung der Genehmigung gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

(2) Ein anderweitiger Übergang der Lizenz auf einen neuen Inhaber oder ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse beim Lizenznehmer oder eine Überlassung der Lizenz ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Beschränkung der Anzahl der Lizenzen

Die Anzahl der Lizenzen auf Märkten der Telekommunikation kann beschränkt werden, wenn für eine Lizenzerteilung nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen entsprechend dem Frequenznutzungsplan vorhanden sind. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 11

Vergabeverfahren nach der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen

(1) Ist die Anzahl der Lizenzen nach § 10 beschränkt, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise das Versteigerungsverfahren nach Absatz 4 oder das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 durchführen. Die Entscheidung über die Wahl des Verfahrens sowie die Festlegungen und Regeln für die Durchführung der Verfahren nach den Absätzen 4 oder 6 sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(2) Die Vergabe der Lizenzen erfolgt nach § 8, nachdem das in Absatz 4 geregelte Verfahren durchgeführt worden ist, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit bereits eine Lizenz ohne Durchführung eines Versteigerungsverfahrens erteilt worden ist oder ein Antragsteller als Lizenznehmer oder Nutzer der zu lizenzierenden Dienstleistung für die im Rahmen der Lizenzvergabe zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann.

(3) Ist zu erwarten, daß durch ein erfolgreiches Gebot nach Absatz 4 oder durch eine erfolgreiche Bewerbung nach Absatz 6 ein chancengleicher Wettbewerb auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung gefährdet wird, können die jeweiligen Unternehmen von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die berechtigten Interessen der jeweiligen Unternehmen an der Anwendung neuer Technologien sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Mit dem Versteigerungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche der Bieter am besten geeignet sind, die ersteigerten Funkfrequenzen effizient für das Angebot der zu lizenzierenden Tele-

kommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu nutzen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Versteigerungsverfahrens unter Beachtung der §§ 46, 47 und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

1. die von einem Bieter zu erfüllenden fachlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Versteigerungsverfahren,
2. den sachlich und räumlich relevanten Markt, für den die ersteigerten Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen,
3. die Lizenzbestimmungen einschließlich des räumlichen Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung sowie die zu beachtenden Frequenznutzungsbestimmungen der künftigen Lizenz,
4. die von einem Bieter für die Aufnahme der Telekommunikationsdienstleistung zu ersteigernde Grundausstattung an Funkfrequenzen, sofern eine solche erforderlich ist.

Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Die Regulierungsbehörde kann ein Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren festsetzen.

(5) Ist das Versteigerungsverfahren nach Absatz 4 zur Lizenzvergabe nicht geeignet, erfolgt die Vergabe der Lizenzen nach dem Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6.

(6) Mit dem Ausschreibungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche Bewerber ausweislich ihrer Fähigkeiten und Eigenschaften am besten geeignet sind, die Nachfrage der Nutzer nach der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu befriedigen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unter Beachtung der §§ 46, 47 und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

1. die von einem Bewerber zu erfüllenden sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren,
2. den sachlich und räumlich relevanten Markt, für den Lizenzen vergeben werden sollen,
3. die Lizenzbestimmungen einschließlich des räumlichen Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung sowie die zu beachtenden Frequenznutzungsbestimmungen der künftigen Lizenz,
4. die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird.

Kriterien sind die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt. Bei der Auswahl sind diejenigen Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen gewährleisten. Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Erweist sich auf Grund des Ausschreibungsverfahrens, daß mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.

(7) Werden Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen nach Absatz 4 oder Absatz 6 vergeben, hat die Regulierungsbehörde Lizenzen mit der Auflage zu verbinden, in dem Lizenzgebiet nach § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Universaldienst, nämlich den Sprachtelefondienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen sowie den Zugang zu Notrufmöglichkeiten, für einen bestimmten Anteil der Wohnbevölkerung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzubieten.

§ 12
Bereitstellung von Teilnehmerdaten und Notrufmöglichkeiten

(1) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, auf Anforderung Teilnehmerdaten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen anderen Lizenznehmern, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, zum Zwecke der Aufnahme eines Auskunftsdienstes oder der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form zugänglich zu machen. Hierfür kann ein Entgelt erhoben werden, das sich an den Kosten der effizienten Bereitstellung orientiert.

(2) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist darüber hinaus verpflichtet, auf Anforderung Teilnehmerdaten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedem Dritten zum Zwecke der Aufnahme eines Auskunftsdienstes oder der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form gegen ein angemessenes Entgelt zugänglich zu machen.

(3) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, Notrufmöglichkeiten bereitzustellen.

§ 13
Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung

(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, müssen Telekommunikationsdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen führen.

(2) Unternehmen, die auf einem Markt der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, müssen die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen zwischen Telekommunikationsdienstleistungen im lizenzpflichtigen Bereich zueinander und dieser zu Telekommunikationsdienstleistungen im nicht lizenzpflichtigen Bereich durch Schaffung eines eigenen Rechnungslegungskreises gewährleisten. Dabei kann die Regulierungsbehörde die Gestaltung der internen Rechnungslegung für bestimmte lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen vorgeben.

§ 14

Widerruf der Lizenz

(1) Eine Lizenz kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. der Lizenznehmer den Verpflichtungen gemäß seiner Lizenz nicht nachkommt oder gegen das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder Strafvorschriften verstößt,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 beim Lizenznehmer oder demjenigen, dem die Lizenz überlassen wurde, ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsteht.

(2) Vor einem Widerruf der Lizenz ist deren Inhaber anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, das beanstandete Verhalten abzustellen oder einen Widerrufsgrund nach Absatz 1 Nr. 2 zu beseitigen.

§ 15

Lizenzgebühr

(1) Lizenzen werden gegen Gebühr erteilt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln.

(2) Im Fall des Versteigerungsverfahrens nach § 11 Abs. 4 wird eine Gebühr nach Absatz 1 nur erhoben, soweit sie den Erlös des Versteigerungsverfahrens übersteigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Universaldienst

§ 16

Universaldienstleistungen

(1) Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Als Universaldienstleistungen sind Telekommunikationsdienstleistungen zu bestimmen, die den Bereichen des Sprachtelefondienstes und des Betreibens von Übertragungswegen nach § 6 Abs. 1 zuzuordnen sind und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist. Darüber hinaus können auch solche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen bestimmt werden, die mit Telekommunikationsdienstleistungen nach Satz 2 in unmittelbarem Zusammenhang stehen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, Telekommunikationsdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 als Universaldienstleistungen zu bestimmen. In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität und die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden. Die Preise der Universaldienstleistungen müssen erschwinglich sein. Die Zustimmung des Bundestages nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

§ 17

Verpflichtung zum Erbringen von Universaldienstleistungen

(1) Wird eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht ausreichend und angemessen erbracht oder ist zu besorgen, daß eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird, ist jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt, verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Universaldienstleistung erbracht werden kann. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen, das mit einem Lizenznehmer ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 18

Auferlegung von Universaldienstleistungen

(1) Im Falle des § 17 Abs. 1 veröffentlicht die Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt die Feststellung,

auf welchem sachlich und räumlich relevanten Markt eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht ausreichend und angemessen erbracht wird. Sie kündigt an, nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung bereiterklärt, diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 19 zu erbringen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde eines der in § 17 bezeichneten Unternehmen dazu verpflichten, diese Universaldienstleistung nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung und in den Vorschriften dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen zu erbringen. Die Verpflichtung kann nur für den räumlich relevanten Markt, auf dem der Lizenznehmer seine lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung erbringt und nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß er dort über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt.

(3) Sofern auf dem jeweiligen Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung mehrere Lizenznehmer gemeinsam über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Lizenznehmer entscheiden, ob und inwieweit sie einen oder mehrere dieser Lizenznehmer verpflichtet, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Lizenznehmer im Verhältnis zu anderen Lizenznehmern nicht unbillig benachteiligen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 2 genannten Markt tätig ist und das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 2 oder 3 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

(5) Macht ein Anbieter, der nach den Absätzen 2 bis 4 zur Erbringung einer Universaldienstleistung verpflichtet werden soll, glaubhaft, daß er im Falle einer Verpflichtung einen Ausgleich nach § 19 Abs. 2 Satz 2 verlangen kann, kann die Regulierungsbehörde an Stelle der Entscheidung, einen oder mehrere Unternehmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu verpflichten, die Universaldienstleistung ausschreiben und an denjenigen Bewerber vergeben, der sich als fachkundig erweist, die Universaldienstleistung zu erbringen, und der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt.

(6) Ist eine Verpflichtung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht möglich, wird die Universaldienstleistung entsprechend Absatz 5 ausgeschrieben.

(7) Vor einer Ausschreibung der Universaldienstleistung nach Absatz 5 oder 6 hat die Regulierungsbehörde im einzelnen festzulegen, welche Universaldienstleistung nach § 16 in welchem räumlichen Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach welchen Kriterien die erforderliche Fachkunde des Universaldienstleistungserbringers bewertet wird. Sie hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.

§ 19

Ausgleich für Universaldienstleistungen

(1) Wird ein Unternehmen nach § 18 Abs. 2 bis 4 verpflichtet, eine Universaldienstleistung zu erbringen und hat es nach § 18 Abs. 5 Satz 1 das Verlangen nach einem Ausgleich glaubhaft gemacht, gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich für das Erbringen der Universaldienstleistung, wenn es nachweist, daß die langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der Universaldienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals deren Erträge überschreiten. Die Erträge sind auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 festgelegten oder festzulegenden erschwinglichen Preise zu berechnen.

(2) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung der Universaldienstleistung entsteht, gewährt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach den tatsächlich für die Erbringung der Universaldienstleistungsverpflichtung entstandenen langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der Dienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals abzüglich der mit der Universaldienstleistung erzielten Erträge. Für die Berechnung der Erträge gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Im Falle einer Ausschreibung nach § 18 Abs. 5 oder 6 gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich entsprechend dem Ausschreibungsergebnis.

§ 20

Universaldienstleistungsabgabe

(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 19 für die Erbringung einer Universaldienstleistung, trägt jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt, zu diesem Ausgleich durch eine Universaldienstleistungsabgabe bei. Der Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis seines Umsatzes zu der Summe des Umsatzes der nach Satz 1 Verpflichteten auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Kann von einem nach Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten zu tragen. Der zusätzlich zu zahlende Anteil bestimmt sich

nach dem Verhältnis ihres nach Satz 3 bemessenen Anteils zueinander.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 19 gewährt wird, setzt die Regulierungsbehörde den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Lizenznehmer fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Höhe des Ausgleichs bemißt sich nach dem durch den zum Angebot der Universaldienstleistung nach § 18 verpflichteten Anbieter nachgewiesenen Defizit nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.

(3) Die zum Ausgleich nach § 19 beitragenden Unternehmen sind verpflichtet, die von der Regulierungsbehörde festgesetzten auf sie entfallenden Anteile innerhalb von vier Wochen an die Regulierungsbehörde zu entrichten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitteilung.

(4) Ist ein Lizenznehmer mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erläßt die Regulierungsbehörde einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.

§ 21

Umsatzmeldungen

(1) Ist eine Universaldienstleistung nach § 18 auferlegt, haben die Lizenznehmer, die in dem jeweiligen Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig sind, der Regulierungsbehörde ihre Umsätze auf dem jeweiligen Markt jeweils auf Verlangen jährlich mitzuteilen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde eine Schätzung vornehmen.

(2) Bei der Ermittlung der Umsätze nach Absatz 1 gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

DRITTER TEIL

Regulierung marktbeherrschender Anbieter

§ 22

Widerspruch und Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Regulierungsbehörde hat Allgemeinen Geschäftsbedingungen für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen zu widersprechen, soweit diese den Maßstäben nicht gerecht werden, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen, für Informationen über diese Bedingungen und die Verfügbarkeit dieser Informationen in Richtlinien und Empfehlungen aufgestellt werden, die nach Artikel 6 und Anhang 3 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vor ihrem Inkrafttreten der Regulierungsbehörde schriftlich vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat ihr Widerspruchsrecht innerhalb von vier Wochen wahrzunehmen.

§ 23

Maßstäbe der Entgeltregulierung

(1) Entgelte haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach Absatz 2 zu entsprechen. Die Regelungen des § 16 Abs. 1 und 2 und der auf Grund des § 16 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(2) Entgelte dürfen

1. keine Aufschläge enthalten, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eines Anbieters auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen, oder
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Telekommunikationsdienstleistungen auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation einräumen,

es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

§ 24

Regulierung von Entgelten

(1) Nach Maßgabe der §§ 23 und 26 bis 30 unterliegen Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 3 und 4 nach § 6, sofern der Lizenznehmer über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

(2) Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für andere als die in Absatz 1 genannten Telekommunikationsdienstleistungen, die von Unternehmen erbracht werden, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, unterliegen nach Maßgabe der §§ 23, 26 Abs. 4 und 30 dem Verfahren nach § 29.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unterneh-

mens, das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 1 oder einem Unternehmen nach Absatz 2 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 25

Veröffentlichung

Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich in ihrem Amtsblatt, auf welchen sachlich und räumlich relevanten Märkten, auf denen Anbieter nach § 22 dem Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach § 24 Abs. 2 einer Entgeltregulierung unterliegen, eine marktbeherrschende Stellung besteht.

§ 26

Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte nach § 24 Abs. 1

1. auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder
2. in der Weise, daß sie Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen festlegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 prüft die Regulierungsbehörde für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung des Maßstabs nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen der Maßstab des § 23 Abs. 2 Nr. 1 als erfüllt.

(3) Die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn die Entgelte den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 oder offenkundig den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 nicht entsprechen oder wenn sie mit diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten näher zu regeln und die Voraussetzungen festzulegen, nach denen die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommt. Darin sind die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere die von dem Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen, die Ausgestaltung der von ihm durchzuführenden Kostenrechnung sowie die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entgelte. Ferner sind darin die Bestandteile und der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgrößen und Körbe zu bestimmen. Satz 1 und 2 gilt auch für das Verfahren der Entgeltregulierung nach § 24 Abs. 2.

§ 27

Verfahren der Regulierung genehmigungspflichtiger Entgelte

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 24 Abs. 1 sind der Regulierungsbehörde schriftlich vorzulegen. Bei befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorlage mindestens zwei Monate vor Fristablauf zu erfolgen.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Entgeltanträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Entgeltvorlage. Die Regulierungsbehörde kann innerhalb der in Satz 1 genannten Frist das Verfahren um längstens vier Wochen verlängern. Innerhalb dieser vier Wochen hat sie über den Entgeltantrag zu entscheiden.

(3) Die Regulierungsbehörde soll die Genehmigung mit einer Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen.

(4) Genehmigte Entgelte sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 28

Abweichung von genehmigten Entgelten

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen.

(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, daß das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt. Die Regulierungsbehörde kann die Durchführung eines Rechtsgeschäfts untersagen, das ein anderes als das genehmigte Entgelt enthält.

§ 29

Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten

(1) Soweit das Genehmigungsverfahren nach § 26 Anwendung findet und der Regulierungsbehörde Tatsachen nachträglich bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Regulierung nach § 24 Abs. 1 unterliegende Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 genügen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Sie teilt die Einleitung der Überprügung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(2) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß der Regulierung nach § 24 Abs. 2 unterliegende Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 genügen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte und der entgeltrelevanten

Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(3) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung. Die Fristen und das Verfahren nach § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Sofern die Regulierungsbehörde feststellt, daß der Regulierung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegende Entgelte oder entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 genügen, fordert die Regulierungsbehörde das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte oder entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich entsprechend den Maßstäben anzupassen.

(5) Erfolgt eine nach Absatz 4 durch die Regulierungsbehörde vorgegebene Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte und die entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam zu erklären. § 28 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Ausübung des Widerspruchs nach Absatz 4 ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 30

Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung

(1) In Wahrnehmung der Entgeltregulierung kann die Regulierungsbehörde anordnen, daß

1. ihr vom Lizenznehmer detaillierte Angaben zum Leistungsangebot, zum aktuellen und erwarteten Umsatz für Dienstleistungen, zu den aktuellen und erwarteten Absatzmengen und Kosten, zu den voraussehbaren Auswirkungen auf die Nutzer sowie auf die Wettbewerber und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die sie zur sachgerechten Ausübung ihres Genehmigungs- oder Widerspruchsrechts auf Grund dieses Gesetzes benötigt,
2. ein Lizenznehmer die Kostenrechnung in einer Form ausgestaltet, die es der Regulierungsbehörde ermöglicht, die für die Entgeltregulierung auf Grund dieses Gesetzes notwendigen Daten über Kosten zu erlangen.

Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutscher Mark festgesetzt werden.

(2) Die Regulierungsbehörde kann vorschreiben, in welcher Form ein Entgelt oder eine Entgeltänderung zu veröffentlichen ist.

§ 31

Zusammenschlußverbot

Einem Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, kann die Regulierungsbehörde als Lizenzauflage aufgeben, sich in Fällen einer nach § 10 durchgeführten Beschränkung der Anzahl der Lizenzen nicht mit einem anderen Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammenzuschließen, sofern dieses andere Unternehmen auf Märkten der Telekommunikation tätig ist oder wird, die mit dem Betätigungsbereich des Lizenznehmers als sachlich und räumlich gleich anzusehen sind.

VIERTER TEIL

Offener Netzzugang und Zusammenschaltungen

§ 32

Besondere Mißbrauchsaufsicht

(1) Ein Anbieter, der auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, hat Wettbewerbern auf diesem Markt den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen, soweit sie wesentlich sind, zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung dieser Leistungen für die Erbringung anderer Telekommunikationsdienstleistungen einräumt, es sei denn, daß die Einräumung ungünstigerer Bedingungen, insbesondere die Auferlegung von Beschränkungen, sachlich gerechtfertigt ist. Er darf insbesondere den Zugang nur insoweit beschränken, als dies den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) entspricht. Dabei ist den Wettbewerbern anzugeben, welche der grundlegenden Anforderungen einer Beschränkung im Einzelfall zugrunde liegt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Anbieter, der gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären, soweit dieser Anbieter seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde die Beteiligten auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern bei der Nutzung ihrer Dienstleistungsangebote einräumt.

(3) Soweit ein Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 mit anderen Unternehmen ein einheitliches Unternehmen bildet, stehen der Regulierungsbehörde die Befugnisse nach Absatz 2 gegenüber jedem dieser

Unternehmen zu. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 33

Schnittstellen für offenen Netzzugang

(1) Hält ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen nicht die Normen ein, welche die Europäische Kommission oder der Rat nach Artikel 10 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) für verbindlich erklärt hat, so hat die Regulierungsbehörde die in § 32 Abs. 2 und 3 genannten Befugnisse.

(2) Werden von einem Anbieter oder einem Nutzer die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang, die zu berücksichtigen sind, eingehalten, so wird vermutet, daß sie die grundlegenden Anforderungen für den offenen Netzzugang erfüllen.

(3) Sofern für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen keine im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang zu berücksichtigen sind, kann die Regulierungsbehörde dem Anbieter nach § 32 auferlegen, die Einhaltung der Bedingungen für den offenen Netzzugang nachzuweisen.

§ 34

Art und Umfang der Zusammenschaltungspflicht

(1) Ein Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes hat eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer sowie den Zugang anderer Nutzer zu seinem Telekommunikationsnetz zu ermöglichen.

(2) Eine Zusammenschaltung oder einen Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz, die ein Anbieter nach Absatz 1 zu ermöglichen verpflichtet ist, hat dieser in seinem Telekommunikationsnetz über für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse (allgemeine Netzzugänge) oder über besondere Anschlüsse (besondere Netzzugänge) zu gewähren.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge, insbesondere auf Grund von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzuganges (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden, zu regeln.

§ 35

Zusammenschaltungsvereinbarungen

Vereinbarungen, die die Zusammenschaltung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen solcher Anbieter regeln, denen gegenüber ein Anspruch auf Zusammenschaltung nach § 34 besteht, müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und gleichen Zugang zu diesen Telekommunikationsnetzen gewähren. Sie dürfen nur Beschränkungen enthalten, die den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) entsprechen. Dabei ist den Nutzern anzugeben, welche der grundlegenden Anforderungen einer Beschränkung im Einzelfall zugrunde liegt.

§ 36

Anzeigepflicht von Vereinbarungen über Zusammenschaltungen

Vereinbarungen über Zusammenschaltungen nach § 35 sind der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sie werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

§ 37

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen über Zusammenschaltungen nach § 35 sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu beeinträchtigen.

(2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 38

Anordnungen im Einzelfall

Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen im Einzelfall erlassen, die die Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge regeln. Wenn zwischen den Betreibern von Telekommunikationsnetzen eine Vereinbarung über Zusammenschaltungen nicht zustandekommt, obwohl einer der Betreiber eine solche Vereinbarung verlangt, kann die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden. Sie ist berechtigt, die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge zu setzen, wenn Zusammenschaltungsvereinbarungen nicht in angemessener Frist zustande-

kommen. Die Anordnungen müssen den Maßstäben des § 35 entsprechen.

§ 39

Entgelte für die Zusammenschaltungen

Für die Regulierung der Entgelte für Zusammenschaltungen nach § 34 gelten für Unternehmen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, die §§ 23, 24 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 30 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Kundenschutz

§ 40

Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung

Ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes in der Lizenz festgelegte Verpflichtung oder eine Anordnung der Regulierungsbehörde verstößt, ist, sofern die Vorschrift oder die Verpflichtung den Schutz eines Nutzers bezweckt, diesem zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet. Er kann von diesem auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 41

Kundenschutzverordnung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum besonderen Schutze der Nutzer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Telekommunikationsverkehr Beteiligten festgelegt werden. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Parlament der Europäischen Gemeinschaft und vom Rat erlassen werden, soweit sie die Stellung der Nutzer regeln.

(3) Im einzelnen sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Haftung der Anbieter und Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche der Nutzer,
2. die Entbündelung des Leistungsangebots für die Nutzer,
3. die Form des Hinweises auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
4. die bei Änderung von Angeboten einzuhaltenden Fristen,
5. besondere Anforderungen für die Rechnungserstellung und für den Nachweis über die Höhe der Entgelte.

SECHSTER TEIL

Nummernverwaltung

§ 42

Nummernverwaltung

(1) Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufstellung des Nummernplanes und die Aufgabe der Nummernverwaltung wahr, insbesondere die Erfassung der Nutzung und Strukturierung des Nummernraumes, die Nummernplanänderungen und die Zuteilung von Nummern an Lizenznehmer oder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie veröffentlicht die wesentlichen Elemente des Nummernplanes in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen, in ihrem Amtsblatt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Nummern Änderungen des nationalen Nummernplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen und Empfehlungen vornehmen. Änderungen sind rechtzeitig allen Betroffenen bekanntzugeben und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die für Lizenznehmer, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Nutzer auf Grund einer Änderung entstehenden Umstellungskosten sind zu berücksichtigen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Lizenznehmern oder Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Nummern zur Nutzung zuteilen. Die Zuteilung ist auf objektive, nachvollziehbare und nichtdiskriminierende Weise durchzuführen. Dabei sind die Bedürfnisse der Lizenznehmer, der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und der Nutzer zu berücksichtigen. Bei der Zuteilung einer Nummer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Grundsatz eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu berücksichtigen.

(4) Die Nummernzuteilung erfolgt auf Antrag eines Lizenznehmers oder Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie kann mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden und erfolgt gegen eine Gebühr. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem

Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln.

SIEBENTER TEIL

Frequenzordnung

§ 43

Aufgaben

(1) Die Regulierungsbehörde nimmt zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen insbesondere die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes, die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen wahr.

(2) Die Regulierungsbehörde trifft Anordnungen über den Betrieb von Funkanlagen auf fremden Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(3) Für Frequenznutzungen, die der Verteidigung des Bundesgebietes dienen, stellt die Regulierungsbehörde das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.

§ 44

Frequenzbereichszuweisung

(1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung internationaler Vereinbarungen.

(2) Sie weist die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zu.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Frequenzbereichszuweisungsplan in der jeweils gültigen Fassung in ihrem Amtsblatt.

(4) Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des nationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen vornehmen. In die Vorbereitung sind die interessierten Wirtschaftskreise einzubeziehen. Änderungen sind rechtzeitig den Betroffenen bekanntzugeben und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 45

Frequenznutzungsplan

(1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele, der europäischen Harmonisierung, der technischen Entwicklung und der Verträglichkeit von Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien.

(2) Der Frequenznutzungsplan enthält neben den Bestimmungen des Frequenzbereichszuweisungsplanes die weitere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen. Soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, enthält der Frequenznutzungsplan auch Bestimmungen über Frequenznutzungen in und längs von Leitern. Für die nach Satz 2 betroffenen Frequenzbereiche sind räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen zu treffen, bei deren Einhaltung eine freizügige Nutzung zulässig ist. Der Frequenznutzungsplan kann aus Teilplänen bestehen.

(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln, die insoweit der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als in ihr Belange des Rundfunks berührt werden.

§ 46

Frequenzzuteilung

(1) Für jede Frequenznutzung bedarf es einer vorherigen Zuteilung durch die Regulierungsbehörde. Die Frequenzzuteilung erfolgt nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren.

(2) Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bedürfen in den ausschließlich für militärische Nutzungen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen keiner Zuteilung.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und des Widerrufs der Frequenzzuteilung zu regeln, die insoweit der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als in ihr Belange des Rundfunks berührt werden.

(4) Die Zuteilung von Frequenzen erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch Verwaltungsakt. Sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann unbeschadet der Absätze 1 und 2 angeordnet werden, daß der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Regulierungsbehörde festzulegenden Bedingungen voranzugehen hat; § 11 gilt entsprechend. Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Frequenzzuteilung mit der Nutzung der zugeteilten Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist.

(5) Für einen Wechsel des Nutzers von Frequenzen gilt § 9 unter Aufrechterhaltung der getroffenen Zu-

teilungsbestimmungen entsprechend. Für die Versagung und den Widerruf von Frequenzen gelten § 8 Abs. 3 und § 14 entsprechend.

§ 47

Frequenzgebühr

Die Frequenzen werden gegen Gebühr zugeteilt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 48

Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme

Die Regulierungsbehörde ist befugt, zur Sicherstellung der Frequenzordnungen die Frequenznutzung zu überwachen. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der auf Grund des § 46 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung kann die Regulierungsbehörde eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Geräten anordnen.

ACHTER TEIL

Benutzung der Verkehrswege

§ 49

Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit nicht dadurch der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.

(2) Der Bund überträgt das Recht nach Absatz 1 auf Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen der Lizenzerteilung nach § 8. Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Zustimmung der Träger der Wegebaulast. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Lizenznehmer und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Die Zustimmung kann mit technischen Bedingungen und Auflagen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind.

(4) Ist der Wegebaulastträger selbst Lizenznehmer oder mit einem Lizenznehmer im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Regulierungsbehörde für die Zustimmungserteilung nach Absatz 3 zuständig, wenn ein anderer Lizenznehmer die Verkehrswege des Wegebaulastträgers nutzen will.

§ 50

Mitbenutzung

Soweit die Ausübung des Rechtes nach § 49 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehenen Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.

§ 51

Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat der Nutzungsberechtigte dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg so bald als möglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telekommunikationslinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 52

Gebotene Änderung

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, daß sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.

(3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.

§ 53

Schonung der Baumpflanzungen

(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telekommunikationslinie oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt der Nutzungsberechtigte die Ausästungen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Der Nutzungsberechtigte ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 54

Besondere Anlagen

(1) Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinien zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche dem Nutzungsberechtigten aus der Benutzung eines anderen ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen zur Nutzung Berechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 55

Spätere besondere Anlagen

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.

(2) Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muß auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden kabelgebundenen Telekommunikationslinie kann nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telekommunikationslinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltspflichtigen Dritten, so sind dem Nutzungsberechtigten die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telekommunikationslinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 56

Beeinträchtigung von Grundstücken

Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück insoweit nicht verbieten, als sie die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Unwesentlich ist eine Beeinträchtigung des Grundstücks auch dann, wenn auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und das Grundstückseigentum durch diese Nutzung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Satz 2 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Leitung oder Anlage einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, so hat der Betreiber auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen.

§ 57

Ersatzansprüche

Die auf den §§ 49 bis 56 beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

NEUNTER TEIL

Zulassung, Sendeanlagen

ERSTER ABSCHNITT

Zulassung

§ 58

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen, die die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen und entsprechend einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen und gekennzeichnet sind, dürfen in den Verkehr gebracht und zur bestimmungsgemäßen Verwendung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschaltet und betrieben werden.

(2) Grundlegende Anforderungen an Endeinrichtungen sind:

1. die Sicherheit von Personen, soweit diese nicht durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146) oder durch das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794) geregelt ist,
2. die Sicherheit des Personals der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, soweit diese nicht durch die in Nummer 1 genannten Vorschriften geregelt ist,
3. die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, soweit sie für Endeinrichtungen spezifisch sind,
4. der Schutz eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor Schaden,
5. die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und der Orbitressourcen sowie die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen und sonstigen technischen Systemen bei entsprechenden Einrichtungen,
6. die Kommunikationsfähigkeit der Endeinrichtungen mit Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und
7. die Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über ein öffentliches Telekommunikationsnetz in nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gerechtfertigten Fällen.

(3) Für Endeinrichtungen nach Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) und Satellitenfunkanlagen nach Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), die mit einer Spannung bis zu 50 Volt für Wechselstrom oder bis zu 75 Volt für Gleichstrom betrieben werden, gehören zu den grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch die Anforderungen zur Sicherheit von Personen nach § 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629).

(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter Beachtung der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1)

1. die Einzelheiten der grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2, das Verfahren der Konformitätsbewertung und der Zulassung von Endeinrichtungen und die Einzelheiten sowie das Verfahren zur Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 6 bis 8,

2. die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung von Endeinrichtungen und
3. die Form und den Inhalt der Kennzeichnung festzulegen.

Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II S. 266, 1294) zu beachten. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Das Einhalten der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 beschriebenen grundlegenden Anforderungen wird für Endeinrichtungen vermutet, die mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in DIN-/VDE-Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

(6) Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes schaltet an sein Netz angeschaltete Endeinrichtungen ab, die nicht die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Widerspricht der betroffene Teilnehmer der Abschaltung seiner Endeinrichtung, darf der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Endeinrichtung nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde abschalten.

(7) Sind Endeinrichtungen mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungszeichen gekennzeichnet, ohne daß dazu die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, untersagt die Regulierungsbehörde das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Einrichtungen nach Maßgabe der nach Absatz 4 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung und läßt deren Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder Lieferanten entwerten oder beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn Endeinrichtungen mit Zeichen gekennzeichnet sind, die mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungskennzeichen verwechselt werden können.

(8) Die Bediensteten der Regulierungsbehörde sind in Ausübung ihres Amtes nach Absatz 7 nach Maßgabe der nach Absatz 4 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung befugt, Grundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume, auf und in denen Endeinrichtungen oder Einrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens oder freien Warenverkehrs lagern, ausgestellt sind oder zu diesem Zwecke betrieben werden, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und die Endeinrichtungen und die anderen genannten Einrichtungen zu besichtigen und zu prüfen.

§ 59

Nicht für den Anschluß an ein öffentliches Netz bestimmte Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen

(1) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, dürfen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nicht angeschlossen werden.

(2) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine ausdrückliche Erklärung des Herstellers oder Lieferanten über den Verwendungszweck entsprechend Anhang VIII der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), sowie die Gebrauchsanweisung beigegeben werden und die Einrichtungen entsprechend Anhang VII der Richtlinie gekennzeichnet sind.

(3) Satellitenfunk-Empfangsanlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. das Verfahren der Konformitätsbewertung und Zulassung nach § 58 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 durchlaufen haben und nach § 58 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gekennzeichnet sind oder
2. das Verfahren der internen Fertigungskontrolle entsprechend dem Anhang zur Richtlinie 93/97/EWG durchlaufen haben und nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 93/97/EWG gekennzeichnet sind.

(4) Für Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 und für Satellitenfunk-Empfangsanlagen nach Absatz 3, die die sie betreffenden Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen oder im Widerspruch zu diesen betrieben werden, gilt § 58 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten und das Verfahren zu den Absätzen 2 bis 4 festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266, 1294) zu beachten.

(6) Erfolgt das erstmalige Inverkehrbringen von Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat der Hersteller oder Lieferant vorher der Zulassungsbehörde eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck zu übermitteln. Der Hersteller oder Lieferant ist verpflichtet, auf Ersuchen der Zulassungsbehörde den Verwendungszweck solcher Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen auf der Grundlage ihrer technischen Merkmale und Funktion zu begründen sowie den vorgesehenen Marktbereich anzugeben.

(7) Für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignete, aber dafür nicht vor-

gesehene Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die vor dem 1. Januar 1995 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen, auch wenn sie die grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 und 3 nicht einhalten, weiter im Verkehr bleiben, ohne entsprechend Absatz 2 gekennzeichnet zu sein. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 60

Störungsfreie Frequenznutzung

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie zur Sicherstellung der störungsfreien und effizienten Nutzung des Frequenzspektrums entsprechend der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 die Voraussetzungen und das Verfahren für das Inverkehrbringen und Betreiben von Funkanlagen, die nicht für die Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, und von Geräten, die der Nutzaussendung elektromagnetischer Wellen dienen, zu regeln. Für die Überwachung gilt § 58 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 61

Beleihung und Akkreditierung

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/263/EWG, die Anforderungen und das Verfahren für die Akkreditierung von Testlabors für Endeinrichtungen sowie für die Akkreditierung von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme auf dem Gebiet der Telekommunikation festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266, 1294) zu beachten. In den Verfahren sind auch die Bedingungen für den Widerruf und für das Erlöschen von Beleihungen und Akkreditierungen festzulegen.

(2) Zuständige Behörde für die Beleihung benannter Stellen und für die Akkreditierung von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme und Testlabors im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Regulierungsbehörde.

§ 62

Qualifikation

(1) Soweit es zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 und 3 erforderlich ist, dürfen Endeinrichtungen nur von Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden, die auf Grund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, welche Endeinrichtungen nur von zugelassenen Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden dürfen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sowie des Telekommunikationsrechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit der zugelassenen Person ergibt.

§ 63

Zulassungsbehörde

(1) Zuständige Behörde für die in den §§ 58, 59, 60 und 62 genannten Zulassungen und die damit verbundenen sonstigen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde.

(2) Erfüllt eine benannte Stelle die nach einer nach § 61 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Bedingungen, wird sie mit der Aufgabe beliehen, Zulassungen nach § 58 zu erteilen und Aufgaben der Zulassungsbehörde nach §§ 59 und 60 wahrzunehmen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft in den Verordnungen nach § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 5, §§ 60, 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Sendeanlagen

§ 64

Mißbrauch von Sendeanlagen

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören. Das Verbot, solche Sendeanlagen zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sendeanlage

a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 2 erlangt,

b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 2 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,

c) als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,

d) von einem Berechtigten nach Absatz 2 vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,

e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,

f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert,

g) von Todes wegen erwirbt, sofern er die Sendeanlage unverzüglich einem Berechtigten überläßt oder sie für dauernd unbrauchbar macht,

h) erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse – insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit das Bundesausfuhramt die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.

(3) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

ZEHNTER TEIL

Regulierungsbehörde

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung, Sitz und Organisation

§ 65

Errichtung, Sitz und Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz und anderen Gesetzen ergebenden Aufgaben wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Sitz in Bonn errichtet.

(2) Die Regulierungsbehörde wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident vertritt die Regulierungsbehörde gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Verteilung und den Gang ihrer Geschäfte durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft. § 70 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft allgemeine Weisungen für den Erlaß oder die Unterlassung von Entscheidungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 66

Schweigepflicht

Die bei der Regulierungsbehörde Beschäftigten, von ihr beauftragten oder sie beratenden Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines Lizenznehmers, eines anderen im Bereich der Telekommunikation tätigen Unternehmens oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit, ihr Amt oder ihr Auftrag beendet ist.

§ 67

Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen auf dem Gebiet von Telekommunikation oder Post über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(2) Die Regulierungsbehörde erhält bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftliche Unterstützung. Diese betrifft insbesondere

1. die regelmäßige Begutachtung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen

und sozialen Entwicklung der Telekommunikation und des Postwesens im Inland und Ausland,

2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Lizenzvergabe, die Gestaltung des Universaldienstes, die Regulierung marktbeherrschender Anbieter, für die Regeln über den offenen Netzzugang und die Zusammenschaltung sowie die Nummernverwaltung und für den Kundenschutz.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse

§ 68

Aufsicht

Die Regulierungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der gemäß diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Auflagen, Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Einhaltung der einem Lizenznehmer erteilten Auflagen. Die Regulierungsbehörde kann Anbietern von lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht über eine gültige Lizenz verfügen, die Ausübung dieser Tätigkeiten untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 69

Befugnisse

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde

1. von in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen verlangen,
2. bei in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Regulierungsbehörde fordert die Auskunft und ordnet die Prüfung durch schriftliche Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.

(4) Personen, die von der Regulierungsbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 4 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(6) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Auf die Beschlagnahme findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(7) Ein zur Auskunft nach Absatz 3 Verpflichteter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwiderhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen.

(9) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Lizenzauflagen, Anordnungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde ergeben haben, hat das Unternehmen der Regulierungsbehörde die Aufwendungen für diese Prüfungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.

(10) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgeset-

zes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 70

Beschlußkammern

(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet mit Ausnahme der im Elften Teil geregelten Fälle durch Beschlußkammern, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft gebildet werden. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt.

(2) Die Beschlußkammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben.

§ 71

Einleitung, Beteiligte

(1) Die Beschlußkammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) An dem Verfahren vor der Beschlußkammer sind beteiligt

1. der Antragsteller,
2. die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, gegen die sich das Verfahren richtet,
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

§ 72

Anhörung, mündliche Verhandlung

(1) Die Beschlußkammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Beschlußkammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Beschlußkammer entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

§ 73

Ermittlungen

(1) Die Beschlußkammer kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Regulierungsbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Beschlußkammer kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung zur Herbeiführung entscheidet das Gericht.

§ 74

Beschlagnahme

(1) Die Beschlußkammer kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Beschlußkammer hat binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 75

Einstweilige Anordnungen

Die Beschlußkammer kann bis zur endgültigen Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

§ 76

Abschluß des Verfahrens

(1) Entscheidungen der Beschlußkammer sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Entscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ergehen, stellt die Beschlußkammer demjenigen zu, den das Unternehmen der Beschlußkammer als Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Hat das Unternehmen einen Zustellungsbeauftragten nicht benannt, so stellt die Beschlußkammer die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.

(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beschlußkammer kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsmittel und Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 77

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt § 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. In diesen Fällen treten an die Stelle des Bundeskartellamtes und seines Präsidenten die Regulierungsbehörde und ihr Präsident.

FÜNFTER ABSCHNITT

Tätigkeitsbericht, Zusammenarbeit

§ 78

Tätigkeitsbericht

(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation vor. In diesem Bericht ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne von § 16 gelten, empfiehlt.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht fortlaufend in ihrem Amtsblatt ihre Verwaltungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen und die Festlegung von Lizenzauflagen.

(3) Die Regulierungsbehörde legt alle zwei Jahre mit dem Bericht nach Absatz 1 den Bericht der Monopolkommission zu der Frage vor, ob auf den Märkten der Telekommunikation ein funktionsfähiger Wettbewerb besteht. Dabei kann die Monopolkommission auf aus ihrer Sicht notwendige Konsequenzen für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen. Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.

§ 79

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

In den Fällen des § 11 Abs. 3 entscheidet die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Dies gilt auch für die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes durch die Regulierungsbehörde. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach dem Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes oder fügt sie der Lizenz nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nebenbestimmungen bei, die den Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes betreffen, gibt sie dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Führt das Bundeskartellamt im Bereich der Telekommunikation Verfahren nach §§ 22 und 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt es der Regulierungsbehörde vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Beide Behörden wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

§ 80

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Sofern es für die Durchführung der Aufgaben der Regulierungsbehörde erforderlich ist, arbeitet sie im Falle grenzüberschreitender Auskünfte oder Prüfungen mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammen.

§ 81

Statistische Hilfen

(1) Für die Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung im Bereich der Telekommunikation dürfen der Regulierungsbehörde vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der

Länder aus den von diesen geführten amtlichen Statistiken zusammengefaßte Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen des jeweiligen Marktes

1. am Wert der zum Absatz bestimmten Telekommunikationsdienstleistungen,
2. am Umsatz,
3. an der Zahl der tätigen Personen,
4. an den Lohn- und Gehaltssummen,
5. an den Investitionen,
6. an der Wertschöpfung und
7. an der Zahl der Betriebe

übermittelt werden.

(2) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

ELFTER TEIL

Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung

§ 82

Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 83

Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 82 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 84

Technische Schutzmaßnahmen

(1) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen dienen, hat bei den zu diesem Zweck betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten,
2. der programmgesteuerten Telekommunikations-, Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe,
3. gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen führen, und
4. von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen

zu treffen. Dabei ist der Stand der technischen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Anhörung von Verbraucherverbänden und von Wirtschaftsverbänden der Hersteller und Betreiber von Telekommunikationsanlagen einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, um eine nach dem Stand der Technik und internationalen Maßstäben angemessene Standardsicherheit zu erreichen. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Katalog wird von der Regulierungsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der für die Schutzmaßnahmen zu erbringende technische und wirtschaftliche Aufwand ist von der Bedeutung der zu schützenden Rechte und der zu sichernden Anlagen für die Allgemeinheit abhängig.

(2) Lizenzpflichtige Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,

1. welche Telekommunikationsanlagen eingesetzt und welche Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden,

2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 getroffen oder geplant sind.

Das Sicherheitskonzept ist der Regulierungsbehörde vorzulegen, verbunden mit einer Erklärung, daß die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt werden. Stellt die Regulierungsbehörde im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie vom Betreiber deren Beseitigung verlangen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu regeln. Dabei kann der Kreis der Verpflichteten nach Absatz 1 und das zu fordernde Maß an Schutzvorkehrungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Telekommunikationsanlage festgelegt werden.

§ 85

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Die technischen Einrichtungen zur Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation sind von dem Betreiber der Telekommunikationsanlage zu gestalten und vorzuhalten.

(2) Die technische Gestaltung dieser Einrichtungen bedarf bei Betreibern von Telekommunikationsanlagen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in diesen Telekommunikationsanlagen und
2. das Genehmigungsverfahren

zu regeln. Der Betrieb einer Telekommunikationsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage

1. die in Absatz 1 bezeichneten technischen Einrichtungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet und
2. dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat.

(3) Telekommunikationsanlagen, mittels derer in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden soll und die von den gesetzlich berechtigten Stellen betrieben werden, sind im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde technisch zu gestalten.

(4) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen den Zugang zu seiner Telekommunikationsanlage geschäftsmäßig überläßt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung einen Zugang für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger Zugänge kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabattierungsregelungen bleiben von Satz 3 unberührt.

(5) Die nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung oder dem § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben eine Jahresstatistik über nach diesen Gesetzen durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Regulierungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Statistik im einzelnen kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Betreiber dürfen die Statistik Dritten nicht zur Kenntnis geben.

§ 86

Datenschutz

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(2) Nach Maßgabe der Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungen, nämlich für
   a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,

b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,

c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich der auf andere Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Nutzer eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,

d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen,

e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der Telekommunikationsdienstleistungen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen enthalten,

2. für das bedarfsgerechte Gestalten von Telekommunikationsdienstleistungen; dabei dürfen Daten in bezug auf den Anschluß, von dem der Anruf ausgeht, nur mit Einwilligung des Anschlußinhabers verwendet und müssen Daten in bezug auf den angerufenen Anschluß unverzüglich anonymisiert werden,

3. auf schriftlichen Antrag eines Nutzers zum Zwecke

a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummern der von seinem Anschluß hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufen bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,

b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vorgetragen hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Nutzer werden die Rufnummern der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlußinhabers nur bekanntgegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Mißbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann; grundsätzlich wird der Anschlußinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert.

(3) Es dürfen nur die näheren Umstände der Telekommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Nachrichteninhalten ist unzulässig, es sei denn, daß sie im Einzelfall für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e oder solche nach Absatz 4 und 5 unerläßlich ist. Werden für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e Nachrichteninhalte erfaßt, ist die Regulierungsbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Betroffene ist zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist.

(4) Beim Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil der Dienstleistung ist.

(5) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber der Telekommunikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Das Aufschalten muß den betroffenen Gesprächsteilnehmern durch ein akustisches Signal angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden.

(6) Ferner dürfen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben,

1. an die zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist,

2. verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Nutzer nicht widersprochen hat.

(7) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft nach Satz 1 darf nur über Daten von Nutzern erteilt werden, die in angemessener Weise darüber informiert worden sind, daß sie der Weitergabe ihrer Daten widersprechen können, und die von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Ein Widerspruch ist in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Er ist auch von anderen Diensteanbietern und von allen Informationsanbietern zu beachten, sobald

er in dem öffentlichen Kundenverzeichnis des Dienstanbieters vermerkt ist.

(8) Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind. Soweit die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilligung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muß ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.

§ 87

Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ist verpflichtet, Kundendateien zu führen, in die unverzüglich die Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere vergeben werden, sowie Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummernkontingenten aufzunehmen sind, auch soweit diese nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen sind.

(2) Die aktuellen Kundendateien sind von dem Verpflichteten nach Absatz 1 verfügbar zu halten, so daß die Regulierungsbehörde einzelne Daten oder Datensätze in einem von ihr vorgegebenen automatisierten Verfahren abrufen kann. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.

(3) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden

1. den Strafverfolgungsbehörden,
2. den Polizeien des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr,
3. den Zollfahndungsämtern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes und
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst

erteilt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Regulierungsbehörde darf die Daten, die in den Kundendateien der Verpflichteten nach Absatz 1 gespeichert sind, auf Ersuchen der in Absatz 3 genannten Stellen im automatisierten Verfahren abrufen und an die ersuchende Stelle weiterübermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 3 genannten Behörden. Die Regulierungsbehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Sie protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Dritte, die geschäftsmäßig Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergeben, ohne Verpflichteter im Sinne von Absatz 1 zu sein, mit der Maßgabe, daß es dem Dritten überlassen bleibt, in welcher Form er die in Absatz 1 genannten Daten zur Auskunftserteilung vorhält. Er hat die Auskünfte aus den Kundendateien den in Absatz 3 genannten Behörden auf deren Ersuchen zu erteilen. Über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren.

(6) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

(7) In den Fällen der Auskunftserteilung nach Absatz 5, in denen das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nicht gilt, sind die Vorschriften des genannten Gesetzes über die Höhe der Entschädigung entsprechend anzuwenden.

(8) Die Leistungen und Aufwendungen der Regulierungsbehörde nach Absatz 4 sind von der anfragenden Behörde nach Pauschalsätzen zu erstatten, die die durchschnittlichen Aufwendungen für Auskunftsersuchen einzelner Fallgruppen decken müssen. Die Sätze sind jährlich jeweils zum 1. Juli neu festzusetzen und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekanntzumachen.

(9) Bei wiederholten Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 kann die geschäftliche Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahingehend eingeschränkt werden, daß der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.

§ 88

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung des Elften Teils dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Teils ergangenen Rechtsverordnungen sicherzustellen. Dazu können von den Verpflichteten erforderliche Auskünfte verlangt werden.

Die Regulierungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(2) Zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die Betreibern von Telekommunikationsanlagen durch eine Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 auferlegt sind, kann die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder bis zu drei Millionen Deutsche Mark und zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 87 Abs. 1 und 2 Zwangsgelder bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark festsetzen.

(3) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Elften Teils dieses Gesetzes kann die Regulierungsbehörde den Betrieb der betreffenden Telekommunikationsanlage oder das Angebot der betreffenden Telekommunikationsdienstleistung ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

(4) Soweit für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und übermittelt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung von Kontrollen nach dieser Vorschrift erforderlich ist.

§ 89

Auskunftspflicht

(1) Wer Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der Telekommunikationsdienstleistungen und -netze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Teilnehmern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.

(2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist auszuschließen. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann die Befugnis zu Anfragen nach Absatz 1 auf die Regulierungsbehörde übertragen.

§ 90

Staatstelekommunikationsverbindungen

Telekommunikationsunternehmen, die einen handvermittelten Telekommunikationsdienst anbieten, sind verpflichtet, gemäß den Regelungen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion den Staatstelekommunikationsverbindungen im Rahmen des Möglichen Vorrang vor dem übrigen Telekommunikationsverkehr einzuräumen, wenn dies von dem Anmelder der Verbindung ausdrücklich verlangt wird.

ZWÖLFTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 91

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 64 Abs. 1 dort genannte Sendeanlagen

1. besitzt oder
2. herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 92

Wer entgegen der in § 83 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ZWEITER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 93

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

3. ohne Lizenz nach § 6 Abs. 1 Übertragungswege betreibt oder Sprachtelefondienst anbietet,

4. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nicht in rechtlich selbständigen Unternehmen führt oder die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet,

5. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

6. ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 1 ein Entgelt erhebt,

7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 2, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, nach § 33 Abs. 1, § 43 Abs. 2 oder § 48 Satz 2 zuwiderhandelt,

8. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 zuwiderhandelt,

9. einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 84 Abs. 3 Satz 1 oder § 86 Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

10. ohne Frequenzzuteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Frequenzen nutzt,

11. entgegen § 59 Abs. 6 Satz 1 eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

12. entgegen § 64 Abs. 3 für eine Sendeanlage wirbt,

13. entgegen § 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,

14. entgegen § 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,

15. entgegen § 85 Abs. 4 Satz 1 einen Zugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder

16. entgegen § 87 Abs. 2 Satz 1 eine Kundendatei nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält oder entgegen § 87 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutscher Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 11, 12, 14, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

DREIZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 94

Übergangsvorschriften

(1) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG die in der nach § 16 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung genannten Dienstleistungen nicht in vollem Umfang oder zu schlechteren als den in dieser Verordnung genannten Bedingungen anzubieten, hat sie dieses der Regulierungsbehörde ein Jahr vor Wirksamwerden anzuzeigen.

(2) Für das Angebot von Sprachtelefondienst gelten bis zum 31. Dezember 1997 das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch § 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), und das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371), geändert durch § 96 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, weiter.

(3) Die Genehmigung der Entgelte der Deutschen Telekom AG für das Angebot von Sprachtelefondienst durch die zuständige Behörde richtet sich bis zum 31. Dezember 1997 ausschließlich nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens. Vorgaben und Genehmigungen für das Angebot von Sprachtelefondienst, die vor dem 1. Januar 1998 nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens an die Deutsche Telekom AG ergangen sind, bleiben bis längstens zum 31. Dezember 2002 wirksam.

(4) Verleihungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

§ 95

Überleitungsregelungen

Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 1997 vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

§ 96

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
      „(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht hiermit der Deutschen Telekom AG bis zum 31. Dezember 1997

das ausschließliche Recht, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) zu erbringen."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang des ausschließlichen Rechtes nach Absatz 4 mit Beteiligung des Regulierungsrates nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen."

2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt."

3. Es werden aufgehoben:

§§ 1a bis 6, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 11, 13 bis 18 und §§ 20 bis 27.

(2) Das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Abs. 2 und" werden gestrichen.

bb) Die Wörter „diese gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie" werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 97

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 65 und 70 bis 76 treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus § 6 ergebenden Rechte können erst vom 1. Januar 1998 an ausgeübt werden, soweit sie sich auf das Angebot von Sprachtelefondienst beziehen.

(2) Das Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1053), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Entwicklung und Bedeutung des Telekommunikationsmarktes

Die Telekommunikationsordnung in Deutschland ist bislang durch staatliche Monopole gekennzeichnet, die von einem Unternehmen mit flächendeckender Versorgungspflicht wahrgenommen werden. Diese Ordnung ist überholt. Wesentliche Ursache hierfür sind Entwicklungen im Technologiebereich: Die Mikroelektronik ist zur gemeinsamen technologischen Basis der Kommunikations- und Informationstechnik geworden, sie hat die Leistungsfähigkeit der Funktechnik und – zusammen mit der Glasfasertechnik – die der drahtgebundenen Nachrichtentechnik so drastisch gesteigert, daß eine Monopolbewirtschaftung von Kommunikationsnetzen überflüssig geworden ist. Es zeigt sich im übrigen, daß ein einzelnes mit besonderen und ausschließlichen Rechten ausgestattetes Unternehmen heute auch nicht mehr annähernd in der Lage ist, das Innovationspotential bei kommunikations- und informationstechnischen Anwendungen auszuschöpfen.

Dabei bestimmen Informations- und Kommunikationstechnik zunehmend das gesellschaftliche Leben in modernen Industrienationen, sie sind die Basis für wesentliche Produktivitätssteigerungen in der Wirtschaft und führen zu erheblichen Verbesserungen der Qualität von Dienstleistungen und zum Angebot einer nicht absehbaren Vielzahl und Vielfalt neuer Dienste. Die Europäische Kommission geht davon aus, daß gegen Ende dieses Jahrzehnts 7 % des Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft direkt vom Telekommunikationssektor abhängig sein werden. Die weltweiten durchschnittlichen Wachstumsraten lagen in den letzten vier Jahren bei über 9 %, der Weltmarkt für Telekommunikationsgeräte und -dienstleistungen sowie für informationstechnische Produkte umfaßt derzeit ein Volumen von 1,5 Billionen DM pro Jahr.

Die besondere Bedeutung, die moderne elektronische Kommunikationsmittel für Industrie, Handel, öffentliche Verwaltung und Privathaushalte in der Europäischen Union haben, zeigt sich in den Entscheidungen der Europäischen Kommission, europaweit die Monopole für den Sprachtelefondienst und die Telekommunikationsnetze zum 1. Januar 1998 aufzuheben, um über Wettbewerb im Telekommunikationssektor die Wachstumspotentiale auszuschöpfen.

Mit der Postreform II erfolgte die Umwandlung der Deutschen Bundespost TELEKOM in eine Aktiengesellschaft. Zusätzlich sind diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen im Telekommunikationsbereich regeln, bis zum 31. Dezember 1997 befristet worden. Es handelt sich dabei um das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG), das Fernmeldeanlagengesetz (FAG), das Telegraphenwegegesetz (TelwegG) und das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien (PlVereinfG). Mit dieser Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 zu schaffen.

Das Datum der Befristung ist deckungsgleich mit den Entscheidungen der Europäischen Union, zum 1. Januar 1998 das Netz- und Telefondienstmonopol aufzuheben. Mit der Entschließung des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 zur Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 und der Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Liberalisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Grundentscheidungen zur Öffnung des Marktes getroffen worden.

Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der ebenfalls im Rahmen der Postreform II geänderten verfassungsrechtlichen Bestimmungen, wonach der Bund nach Artikel 87f des Grundgesetzes (GG) flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation zu gewährleisten hat. Nach Artikel 87f Abs. 2 GG sollen diese Dienstleistungen durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden; das heißt, der Gesetzgeber ist aufgefordert, im Bereich der Telekommunikation Wettbewerb zuzulassen und auch zu fördern.

Zweck des Gesetzes

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Markt für Telekommunikationsdienstleistungen auch nach Wegfall der Monopole noch für längere Zeit von der Deutschen Telekom AG bestimmt sein wird. Das Unternehmen wird bei den wesentlichen Telekommunikationsdienstleistungen mit einem Marktanteil von 100 % in den Wettbewerb entlassen. Es verfügt zudem als einziges Unternehmen in der Bundesrepublik auf dem Telekommunikationsmarkt über ein flächendeckendes modernes Telefonnetz mit fast 40 Mio. Kunden und über flächendeckende Netzinfrastrukturen für Mietleitungsangebote. Darüber hinaus ist es dominanter Anbieter von Datenkommunikationsdiensten. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem

dominanten Anbieter. In Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags, die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im Wettbewerb sicherzustellen, besteht ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Bestimmungen darin, die staatlichen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb durch die neu hinzutretenden Anbieter ermöglicht wird, sowie durch regulierende Eingriffe in das Marktverhalten beherrschender Unternehmen einen funktionsfähigen Wettbewerb zu fördern. Um letzteres Ziel zu erreichen sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionell monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Um potentiellen Wettbewerbern den Einstieg in den Markt tatsächlich zu ermöglichen, sind spezifische zusätzliche Regelungen erforderlich, die es der Regulierungsbehörde ermöglichen, marktbeherrschende Unternehmen in besonderer Weise zu regulieren. Dazu gehört auch die Genehmigung von Tarifen marktbeherrschender Unternehmen in wesentlichen Dienstleistungsbereichen.

Notwendigkeit eines neuen Gesetzes

Diese Rechtsnormen können in sinnvoller Weise nicht im Wege einer Novellierung des FAG und des PTRegG geschaffen werden. Das inzwischen nahezu 100 Jahre alte FAG regelte vor allem technische Sachverhalte, das PTRegG diente in der Hauptsache der Weitergeltung von Regelungen des außer Kraft getretenen Postverfassungsgesetzes von 1989 in der Übergangszeit von 1994 bis 1997.

Der künftige Regulierungsrahmen ist deshalb in Form eines neuen Telekommunikationsgesetzes festgelegt worden.

Mit diesem Telekommunikationsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen und zu entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Entscheidungen zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte umgesetzt und so den Marktteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit verschafft.

1. Lizenz als Marktzugangsvoraussetzung

Die besonderen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes berücksichtigen die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Berufs- und Gewerbefreiheit, wonach grundsätzlich jedermann berechtigt ist, Telekommunikationsdienstleistungen am Markt anzubieten. Der regulatorische Rahmen sieht deshalb sehr weitreichende Marktzutrittsmöglichkeiten vor; die durch die Verfassung garantierten Rechte werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingeschränkt.

Für die Lizenzpflicht sind nur die Märkte vorgesehen, die bisher im Bereich des Netz- und Telefondienstmonopols liegen; hierzu gehören auch die Satelliten- und Mobilfunkkommunikation. Ein Tätigwerden in diesen Bereichen ist für alle Anbieter dann lizenzpflichtig, wenn die entsprechende Telekommunikationsdienstleistung als kommerzielle Dienstleistung für die Öffentlichkeit vorgesehen ist. Soweit dies der Eigenversorgung dient oder eine Dienstleistung nicht für die Öffentlichkeit erbracht wird, unterliegt ein Tätigwerden in diesen Bereichen keiner besonderen Regulierung.

Die Lizenzpflicht ist notwendig, weil die Verpflichtungen, denen Lizenznehmer unterliegen, in vielen Bereichen nur einzelfallbezogen beschrieben werden können. Es geht dabei um die Einhaltung grundlegender Anforderungen, wie die der Netzsicherheit, der Katastrophen- und Krisenvorsorge, des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses, der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Bestimmte Auflagen sind darüber hinaus von subjektiven Voraussetzungen abhängig, die eine individuelle Zuordnung von Auflagen erforderlich machen. Auch müssen notwendige Anpassungen individuell und flexibel durchgeführt werden können. Deshalb muß es möglich sein, mit der Lizenz Auflagen individuell zu erteilen und nicht alle Verpflichtungen unmittelbar gesetzlich zu normieren.

Mit Ausnahme der Bereiche, in denen die begrenzte Verfügbarkeit knapper Ressourcen eine Beschränkung gebietet – dies ist nur bei der Vergabe von Funkfrequenzen der Fall – ist eine Begrenzung der Anzahl zu vergebender Lizenzen nicht vorgesehen, da nach Wegfall der Monopole schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – wie oben ausgeführt – grundsätzlich jedermann zum Markteintritt berechtigt ist. Lizenzauflagen müssen entsprechend verhältnismäßig sein, so daß auch kleineren und mittleren Unternehmen ein Marktzutritt möglich und die Lizenzvergabe nicht von vorneherein auf wenige große Unternehmen oder Konsortien beschränkt ist.

2. Regulierung marktbeherrschender Unternehmen

Im Interesse der Sicherstellung eines chancengleichen und der Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs sind marktbeherrschende Unternehmen einer besonderen Regulierung unterworfen (Dritter und Vierter Teil des Gesetzes). Dies betrifft insbesondere die Regulierung von Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Gewährleistung eines offenen Netzzugangs.

3. Universaldienst

Die Bestimmungen zum Universaldienst orientieren sich an den ordnungspolitischen Vorstellungen der

Europäischen Union (Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation (94/C 48/01) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) vom 31. August 1995 (95/C 313/04). Die Universaldienstleistungen werden als Mindestangebot definiert, das für alle Nutzer mit bestimmter Qualität und zu einem erschwinglichen Preis unabhängig von deren Wohn- oder Geschäftsort zugänglich sein muß. Da als Universaldienstleistung solche Telekommunikationsdienstleistungen zu bestimmen sind, die für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden sind, enthält das Gesetz die Möglichkeit, zusätzliche oder andere Dienstleistungen als Universaldienst zu bestimmen, wenn die Breite ihrer Nutzung und der technische Fortschritt dies geboten erscheinen lassen. Das Gesetz sieht die Ermächtigung zum Erlaß einer Universaldienstleistungsverordnung vor, um dieses Mindestangebot zu konkretisieren. Die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen ferner die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Berufs- und Gewerbefreiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch, daß sie staatliche Eingriffe nur dann vorsehen, wenn das gesetzlich definierte Mindestangebot im Wettbewerb nicht ausreichend erbracht wird.

4. Preisregulierung

Eine zentrale Aufgabe der Regulierungsbehörde wird die Preisregulierung sein. Die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes sehen zum Schutze der Nutzer eine Regulierung der Preise in abgestufter Intensität vor. Tarife für Telekommunikationsdienstleistungen, die heute ausschließlich von der Deutschen Telekom AG angeboten werden – Sprachtelefondienst und Übertragungswege – sind von Anbietern vor Markteinführung zur Genehmigung vorzulegen, die auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Die Tarife für alle übrigen Telekommunikationsdienstleistungen, die von marktbeherrschenden Anbietern gefordert werden, unterliegen nach ihrer Markteinführung einer Kontrolle der Regulierungsbehörde, falls sich Anhaltspunkte für die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ergeben.

5. Zusammenschaltungen

Mit der Öffnung des Wettbewerbs werden neben den Telekommunikationsnetzen der Deutschen Telekom AG weitere Netze entstehen, über die Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Damit die Nutzer der verschiedenen Telekommunikationsnetze Verbindungen zueinander aufbauen können, sind Möglichkeiten für die Zusammenschaltung und das Zusammenwirken von Netzen zu schaffen. Hierfür bedarf es besonderer Regelungen, die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze in Abhängigkeit von ihrer Marktstellung im Ergebnis dazu anhalten bzw. verpflichten, Zusammenschaltungen ihrer Netze mit öffentlichen Netzen anderer Anbieter zu ermöglichen sowie den Zugang anderer Nutzer zu ihren Netzen zu gewähren. Zu verwirklichen sind im einzelnen die Prinzipien des im sekundären Gemeinschaftsrecht verankerten offenen Netzzugangs. Die Regelungen zur Zusammenschaltung und zum Netzzugang umfassen technische, betriebliche und kommerzielle Aspekte und sind von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg des Wettbewerbs.

6. Nummernverwaltung

Rufnummern ermöglichen die Identifikation von Telekommunikationsteilnehmern und stellen somit eine unverzichtbare Ressource für die im Wettbewerb tätigen Telekommunikationsanbieter dar. Sie sind aufgrund der internationalen Festlegungen zur Numerierung grundsätzlich als knappes Gut anzusehen, an dem die Regulierungsbehörde durch Zuteilungsakte Nutzungsrechte einräumt. Die Nummernverwaltung ist insoweit eine wichtige regulatorische Aufgabe, die der Regulierungsbehörde zugeordnet ist. Sie umfaßt sowohl die Strukturierung und Dimensionierung des Nummernplans als auch die Verwaltung der Nummern und ihre Zuteilung an die Nutzer. Dabei ist dem Gebot der Transparenz, der Objektivität und der Nichtdiskriminierung zu genügen, um chancengleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter zu gewährleisten.

7. Frequenzordnung

Der Vorrat an Frequenzen für funktechnische Anwendungen im Bereich der Telekommunikation ist grundsätzlich begrenzt. Frequenzen sind damit, soweit es um ihre Nutzung für funktechnische Anwendungen geht, zumindest potentiell eine knappe Ressource. Die mit Funkanwendungen verbundene Freiraumausbreitung elektromagnetischer Wellen erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Koordinierung, um wechselseitige Störungen von Funksignalen auszuschließen. Hiermit ergeben sich staatliche Aufgaben. Der zweite Teil dieses Gesetzes enthält Regelungen, mit denen auf den Märkten der Telekommunikation ein chancengleicher Wettbewerb sichergestellt werden soll. Die Regelungen des siebenten Teils beziehen sich auf die Frequenzordnung selbst und hier insbesondere auf die Bereiche Frequenzbereichszuweisung, Erstellen des Frequenznutzungsplanes und Frequenzzuteilung. Sie haben auch Bedeutung für Anwendungen außerhalb der Telekommunikation.

8. Benutzung öffentlicher Wege und Plätze

Nach Artikel 87f des Grundgesetzes gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen, die als privatwirtschaftliche Tätigkeit durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden. An die Stelle der Deut-

schen Telekom AG, die bisher als mit ausschließlichen Rechten ausgestatteter, eine verfassungsrechtlich begründete Versorgungspflicht erfüllender Alleinanbieter tätig war, treten eine Vielzahl von Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen im Wettbewerb anbieten. Da der Bund gemäß Artikel 87f Abs. 1 GG Gewährleistungsträger ist, steht ihm das Recht zur Benutzung öffentlicher Wege originär zu. Er überträgt dieses unentgeltliche Nutzungsrecht gemäß § 49 Abs. 2 auf alle Lizenznehmer, die künftig im Bereich des derzeitigen Netzmonopols tätig werden. Aufgrund der grundsätzlich normierten Gewährleistungspflicht und des darin zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesses an einem flächendeckenden Angebot angemessener und ausreichender Dienstleistungen ist die Unentgeltlichkeit des Nutzungsrechts wie bisher gerechtfertigt, obwohl die Dienstleistungen nach Artikel 87f Abs. 2 GG von Privaten angeboten werden, die selbst nicht in Erfüllung einer verfassungsrechtlich begründeten öffentlichen Versorgungsaufgabe handeln. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Gemeinwohlorientierung öffentlicher Straßen und Plätze sachgerecht. Über die Nutzung öffentlicher Wege im Einzelfall entscheidet nach § 49 die Baulastbehörde, in bestimmten Ausnahmefällen die Regulierungsbehörde.

9. Zulassung

Die Bestimmungen über die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einhaltung grundlegender Anforderungen, die Anschaltung an öffentliche Telekommunikationsnetze und die technischen Zulassungen von Endeinrichtungen entsprechen im wesentlichen den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen und sind weitestgehend durch sekundäres Gemeinschaftsrecht vorgeprägt.

10. Regulierungsbehörde

Zur Wahrnehmung der Regulierungsaufgabe wird eine Regulierungsbehörde des Bundes eingerichtet (Zehnter Teil des Gesetzes). Diese ist zur Durchsetzung der Regulierungsziele mit wirksamen Instrumenten ausgestattet, die auch Informations- und Untersuchungsrechte sowie abgestufte Sanktionsmöglichkeiten einschließen.

11. Der Elfte und Zwölfte Teil des Gesetzes enthalten Vorschriften über die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes, notwendige Bestimmungen über die Netzsicherheit, Regelungen zur öffentlichen Sicherheit und Straf- und Bußgeldvorschriften.

Durch die Marktöffnung in allen Bereichen der Telekommunikation sowie durch die Entstehung von Wettbewerb aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ist zu erwarten, daß die Einzelpreise für Telekommunikationsdienstleistungen auf ein Niveau sinken, wie es in anderen Staaten mit liberalisierter Telekommunikationsordnung existiert, und daß sich der Umsatz im Telekommunikationsbereich stark ausweitet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zentrales Ziel des Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß funktionsfähiger Wettbewerb entstehen kann. Ein Angebot im Wettbewerb wird die Wahlmöglichkeiten der Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen hinsichtlich Art, Qualität und Preis erweitern; Wettbewerb wird damit auch in der Telekommunikation – wie auf anderen Märkten üblich – zugunsten der Nutzer wirken.

Außerdem stellt die Vorschrift den Bezug zu Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes her, nach der der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation gewährleistet. Zusätzlich ist die Gestaltung der Frequenzordnung als Zweck des Gesetzes aufgeführt, weil sie über den Bereich der Regulierung hinaus von Bedeutung ist.

Zu § 2 (Regulierung)

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung sind in Anlehnung an Artikel 87f Abs. 2 des Grundgesetzes die hoheitlichen Aufgaben klargestellt, die allein in der Kompetenz des Bundes liegen. Dienstleistungen werden durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter im Wettbewerb ausschließlich als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll die wichtige Maßgröße sein, an der die gesamte Regulierung auszurichten ist.

Regulierung im Sinne dieses Gesetzes sind vor allem die Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen, von Endeinrichtungen oder von Funkanlagen geregelt werden. Diese Regelungen betreffen insbesondere

- den Marktzugang,
- die Wettbewerbsbedingungen und
- das Wettbewerbsverhalten

auf den Telekommunikationsmärkten.

Die Interessen der Nutzer sind als Hauptmotiv der Liberalisierung noch einmal hervorgehoben.

Zu Absatz 3

Die Regelung unterstreicht das Verhältnis der sektorspezifischen Verhaltensaufsicht im Bereich der Telekommunikation als Spezialgesetz gegenüber dem allgemeinen Wettbewerbsrecht und insbesondere gegenüber dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das subsidiär immer dann Anwendung findet, wenn keine Spezialregelung getroffen ist.

Die Notwendigkeit der besonderen Regelung des Telekommunikationsbereichs ergibt sich aus der Historie, den über hundertjährigen Monopolen der Fernmeldeverwaltungen, die zunächst die Herstellung und Förderung des Wettbewerbs in diesem Bereich erfordert, bevor die allgemeinen Regelungen der Wettbewerbsaufsicht greifen können.

Die vorrangigen Wettbewerbsregeln des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften und die Fusionskontrollverordnung bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß der Bundesminister der Verteidigung, wenn er Telekommunikation betreibt – also Fernmelde- und Funkanlagen mit den dazugehörigen Übertragungswegen und Abschlußeinrichtungen errichtet und betreibt und die entsprechenden Frequenzen nutzt – soweit dies für die Verteidigung des Bundesgebietes und für die Durchführung des Verfassungsauftrages der Bundeswehr erforderlich ist, keine Lizenz benötigt. Die Formulierung wurde in Anlehnung an § 1 Abs. 6 des Fernmeldeanlagengesetzes vorgenommen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Eine Definition der Begriffe ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich; an frühere Begriffsbestimmungen des FAG soll bewußt nicht angeknüpft werden.

Die Definitionen zu den Begriffen „Telekommunikation", „Telekommunikationsdienstleistungen" und „Telekommunikationsnetz" sollen unterstreichen, daß es sich bei der Telekommunikation um die Übermittlung von Nachrichten handelt. Dabei ist unerheblich, welcher Art die Nachrichten (z. B. menschliche Sprache oder Rundfunkprogramme) und welcher Art die verwendeten technischen Systeme sind. Durch die Verwendung dieser Begriffe im Gesetz soll sichergestellt werden, daß die Regelungen sich ausschließlich auf die Übermittlungsmöglichkeiten der Telekommunikation beziehen und nicht auf die Nachrichteninhalte. Damit ist gleichzeitig eine klare Abgrenzung des Gesetzes als Telekommunikationsgesetz gegenüber dem Rundfunkrecht, das insoweit unberührt bleibt, gegeben.

Zu § 4 (Anzeigepflicht)

Die Regelung wurde aufgenommen, um Mißbrauch und Umgehung zu vermeiden. Gleichzeitig soll so eine Grundlage für erforderliche Marktbeobachtung – durch die Regulierungsbehörde und auch für die Marktteilnehmer – geschaffen werden.

Zu § 5 (Berichtspflichten)

Es ist erforderlich, ein Instrument zu schaffen, mit dessen Hilfe den Berichtspflichten gegenüber Organen der Europäischen Union genügt werden kann, sofern dies aufgrund von europäischen Regelungen notwendig ist. Dies gilt auch, wenn sich die Anfragen auf den nicht lizenzpflichtigen Bereich beziehen (vgl. u. a. Empfehlung 92/382/EWG, Ziffer 10–12).

Zu § 6 (Lizenzpflichtiger Bereich)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung eines lizenzpflichtigen Bereiches ist für die sektorspezifische Regulierung notwendig. Die Lizenz für den Marktzugang, die gleichzeitig durch individuelle Nebenbestimmungen das entscheidende Regulierungsinstrument ist, ist in diesem zu Beginn monopolistisch geprägten Markt zumindest für eine längere Übergangszeit unabdingbar. Allein durch gesetzliche Regelungen kann eine abgestufte, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgende effiziente Regulierung nicht erfolgen.

Der lizenzpflichtige Bereich ergibt sich aus dem bisherigen Monopolbereich des Netzmonopols und des Telefondienstmonopols, woran die Ziffern 1 und 2 jeweils anknüpfen; mitumfaßt ist auch der bisher lizenzpflichtige Bereich des Mobil- und Satellitenfunks. Beim Sprachtelefondienst ist die Lizenzpflicht verknüpft mit dem Betrieb eines Telekommunikationsnetzes. In Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in § 3 wird deutlich, daß es für das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes nicht darauf ankommt, ob es sich bei den als Teil eines solchen Netzes verwendeten Übertragungswegen um eigene, selbst betriebene Übertragungswege oder um angemietete Übertragungswege handelt.

Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang die bereits im Wettbewerb stehenden Dienstleistungsbereiche. Soweit Tätigkeiten im Telekommunikationsbereich der Eigenversorgung dienen oder Dienste sind, die nicht der Öffentlichkeit angeboten werden, sind diese Tätigkeiten nicht lizenzpflichtig. Von der Lizenzpflicht ausgenommen sind auch diejenigen, die z. B. im Bereich des Sprachtelefondienstes oder im Mobilfunk als reine Wiederverkäufer ihre Dienste anbieten, ohne selbst ein Telekommunikationsnetz bzw. Teile eines Telekommunikationsnetzes zu betreiben.

Zu Absatz 2

Die Einteilung in Lizenzklassen ist eine Zweckmäßigkeitsregelung. Sie beruht insbesondere darauf, daß für bestimmte Lizenzen Funkfrequenzen zuzuteilen sind, während das für andere Bereiche nicht erforderlich ist. Die Klassen sind lediglich eine verwaltungstechnische Hilfe für die Eingruppierung der verschiedensten Telekommunikationsaktivitäten. Im Mobil- und Satellitenfunkbereich entspricht die Lizenzpflicht der bestehenden Praxis.

Jede Kombination von Lizenzen – gleich ob in einer Lizenzurkunde oder in mehreren – ist denkbar und grundsätzlich zulässig (vgl. auch die Regelung in Absatz 4). Entscheidend ist der vom Antragsteller verfolgte Geschäftszweck.

Zu Absatz 3

Die Vermutung, die in dieser Vorschrift aufgestellt wird, ist vor allem deshalb erforderlich, um Abgren-

zungsschwierigkeiten und eine Umgehung des Lizenzerfordernisses zu verhindern. Insbesondere die Zurverfügungstellung eines selbst betriebenen Übertragungsweges an einen Dritten kann bereits ein Angebot für die Öffentlichkeit sein.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht es, Lizenzen antragsgemäß – individuell auf den Geschäftszweck ausgerichtet – zu erteilen (vgl. auch die Begründung zu Absatz 2).

Zu § 7 (Internationaler Status)

Die Vorschrift legt fest, daß Lizenznehmer, die internationale Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, international den Status eines anerkannten Betriebsunternehmens haben. Mit diesem Status erhalten Lizenznehmer z. B. die Berechtigung, als Mitglied in internationale Gremien aufgenommen zu werden.

Zu § 8 (Lizenzerteilung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist die Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Lizenz. Das Schriftformerfordernis ist hiermit festgelegt. Der Inhalt der Lizenz wird nicht durch die Regulierungsbehörde, sondern durch den Antragsteller bestimmt.

Grundsätzlich werden Lizenzen antragsgemäß erteilt, wenn möglich auch als Allgemeingenehmigung. Es sind Kombinationen von Lizenzklassen möglich (vgl. auch die Regelung in § 6 Abs. 2 und 4) oder auch regional oder lokal begrenzte Telekommunikationsaktivitäten denkbar. Für Nischenangebote durch kleine und mittlere Betriebe sollen die jeweiligen Antragsteller ganz nach dem Geschäftszweck in der Regel die gewünschte Lizenz erhalten. Das Gebiet, in dem lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden, ist im Lizenzantrag anzugeben. Dadurch ist für die Regulierung ein Überblick über die Telekommunikation im gesamten Bundesgebiet gewährleistet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bietet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Lizenz mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen) zu versehen. Der Inhalt der Lizenz bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Durch die Bindung an die Regulierungsziele ist die Verhältnismäßigkeit der Nebenbestimmungen gewährleistet. Die Regulierungsbehörde muß Nebenbestimmungen zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind; z. B. müssen im Fall einer veränderten Marktstellung gegebenenfalls Kostenrechnungsvorgaben zurückgenommen werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich der Lizenz beigegeben werden, wenn Voraussetzungen vorliegen wie z. B. im Fall einer veränderten Marktstellung Kostenrechnungsvorgaben gemacht werden können.

Zu Absatz 3

Die Gründe für die Versagung einer Lizenz sind abschließend. Für Telekommunikationsdienstleistungen gilt die allgemeine Betätigungs- und Gewerbefreiheit, die der Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes entspricht.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Zahl der Marktteilnehmer a priori zu beschränken, um eine flächendeckende Grundversorgung und die Erfüllung von Universaldienstleistungsverpflichtungen, die aus dem Sozialstaatsprinzip und der Verpflichtung zur öffentlichen Daseinsvorsorge erwachsen, sicherzustellen.

Im Gegenteil, es ist zu erwarten, daß ein funktionsfähiger Wettbewerb am besten geeignet ist, die Erfüllung des Versorgungsauftrags sicherzustellen.

Nach Artikel 87f Abs. 2 GG sind die Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere Anbieter zu erbringen; damit handelt es sich um die verfassungsrechtliche Zielsetzung, die Versorgung im Bereich der Telekommunikation durch Herstellen eines funktionsfähigen Wettbewerbs sicherzustellen. Außerdem gebietet europäisches Recht einen geeigneten regulatorischen Rahmen, der eine diskriminierungsfreie Öffnung der Märkte für grenzüberschreitende Telekommunikationsdienstleistungen sicherstellen muß. Mit dieser Vorgabe sowie dem Ziel, auch kleinen und mittleren Unternehmen Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen sowie Lokal-, Regional- und Nischenangebote zu ermöglichen, verträgt es sich nicht, den Marktzutritt von Wettbewerbern an die Auflage einer flächendeckenden Dienstleistungsverpflichtung zu knüpfen.

Deshalb sind in dieser Vorschrift die abschließenden Versagungsgründe für die Nichterteilung einer Lizenz aufgeführt. Den Fall eines nicht ausreichenden Frequenzspektrums, in dem eine Beschränkung nach § 10 innerhalb des vorhandenen Frequenzspektrums nicht weiterhilft, regelt Ziffer 1. Ziffer 3a stellt auf subjektive Zulassungsvoraussetzungen ab, die sich insbesondere vor dem Hintergrund, daß alle Lizenznehmer die grundlegenden Anforderungen nach europäischem Recht, das Fernmeldegeheimnis und datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten müssen, rechtfertigen. Mindestanforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und der Nachweis der Fachkunde im Telekommunikationsbereich sind für die Öffnung des Marktes Anforderungen, die die Lizenznehmer auch im Hinblick auf die individuelle Zuordnung von Auflagen erfüllen müssen. Wesentlich ist, daß sich die Anforderungen an Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde im rechten Verhältnis zu den beantragten Lizenzrechten in sachlicher und räumlicher Hinsicht bewegen müssen. Die Generalklausel in Ziffer 3b nimmt Bezug auf die allgemein geltende Rechtsordnung.

Zu Absatz 4

Um im Falle knapper Ressourcen die Lizenzausübung auf Dauer nicht auf wenige zu beschränken,

besteht die Möglichkeit, Lizenzen befristet zu erteilen.

Zu Absatz 5

Um zu vermeiden, daß eine Lizenz nicht genutzt werden kann, weil es an den erforderlichen Ressourcen fehlt, gibt die Lizenz zugleich grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der für ihren Gebrauch benötigten Frequenzen.

Zu § 9 (Wechsel des Lizenznehmers)

Zu Absatz 1

Weil die Lizenz ein Recht gewährt, das nur unter bestimmten Voraussetzungen, persönlichen und sachlichen, gewährt werden darf (vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 3), ist die eingeschränkte Übertragungsmöglichkeit geboten. Dabei ist die Genehmigung ebenso schriftlich zu erteilen wie die Lizenz. Dabei ist es unerheblich, welche Art von Rechtsgeschäft der Übertragung zugrundeliegt und ob dieses Rechtsgeschäft entgeltlich ist.

Zu Absatz 2

Ein anderweitiger Übergang erfolgt z. B. im Wege der Erbschaft; eine Überlassung kann z. B. im Wege von Betriebsführungsverträgen erfolgen.

Zu § 10 (Beschränkung der Anzahl der Lizenzen)

Eine Beschränkung der Anzahl von Lizenzen im Rahmen der grundlegenden Anforderungen kommt nur bei Lizenzen in Frage, zu deren Ausübung Funkfrequenzen erforderlich sind. Mit Ausnahme dieses Bereichs, in dem die begrenzte Verfügbarkeit der knappen Ressource Frequenz eine Beschränkung gebieten kann, ist eine Begrenzung der Anzahl zu vergebender Lizenzen ausgeschlossen. Sofern aus diesem Grund eine zahlenmäßige Beschränkung notwendig wird, darf damit aber keine Diskriminierung und unnötige Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit verbunden sein.

Um die Entscheidung der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen wegen des Nichtausreichens der Frequenzen transparent zu machen, sind die betroffenen Kreise durch Anhörung und Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt zu beteiligen.

Zu § 11 (Vergabeverfahren nach der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen)

Zu Absatz 1

Nach der Entscheidung, die Anzahl der Lizenzen zu begrenzen, muß die Vergabe dieser Lizenz oder dieser Lizenzen mit der größtmöglichen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen, um ein nichtdiskriminierendes Verfahren sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält den gesetzlichen Regelfall, wonach Lizenzen grundsätzlich im Versteigerungsverfahren zu vergeben sind. Nur wenn dieses Verfahren, gemessen an den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2, ungeeignet ist, kommt das Ausschreibungsverfahren zum Zuge. Das ist z. B. zum einen der Fall, wenn schon Lizenzen erteilt sind, zum anderen, wenn gesetzlich begründete Ansprüche wie z. B. Polizeifunk oder Ansprüche von Betreibern von Rundfunksendeanlagen auf Zuteilung von Frequenzen vorgehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit dem Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 2. Mit ihr erhält die Regulierungsbehörde die Möglichkeit zu gewährleisten, daß die Betätigungsmöglichkeiten erfolgreicher Bieter oder Bewerber durch den Marktzutritt anderer, überlegener Wettbewerber nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs kann die Regulierungsbehörde verhaltenskontrollierende Maßnahmen gegenüber den überlegenen Wettbewerbern festlegen oder diese erforderlichenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen. Mit dieser aus wettbewerblichen Gründen eingefügten Vorschrift soll nicht bewirkt werden, daß Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung von der Anwendung neuer Technologien ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 4

Das Versteigerungsverfahren ist ein geeignetes rechtsstaatlich zulässiges Auswahlverfahren. Mit diesem Auswahlverfahren kann ein wesentliches Regulierungsziel, nämlich die Effizienz der Frequenznutzung realisiert werden. Das Auswahlkriterium der Effizienz der Frequenznutzung ist sachgerecht, weil es der in bestimmten Frequenzbereichen bestehenden Knappheit von Übertragungskapazität Rechnung trägt. Das erfolgreiche Gebot belegt typischerweise die Bereitschaft und die Fähigkeit, die zuzuteilende Frequenz im marktwirtschaftlichen Wettbewerb der Dienstleistungsangebote möglichst optimal einzusetzen und sich um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Frequenz zu bemühen. Gleichzeitig dient das frequenzökonomische Auswahlkriterium dem regulierungspolitischen Ziel, den Wettbewerb zu fördern. Um dieses Ziel nachhaltig zu gewährleisten, sind besondere Versteigerungsbedingungen vorgesehen.

Im Unterschied zu anderen Bereichen, bei denen es um die Verteilung knapper Güter geht, wie z. B. die Vergabe von Studienplätzen, ist das ökonomische Auswahlkriterium im Bereich der Frequenz- und Lizenzvergabe rechtsstaatlich unbedenklich.

Das Versteigerungsverfahren ist ein neutrales und sehr transparentes Verfahren, das sicherstellt, daß der Lizenznehmer leistungsfähig ist und die Lizenz verwertet. Vor der Versteigerung festzulegende Zulassungsbedingungen und Verfahrensregelungen gewährleisten ein diskriminierungsfreies Verfahren.

Zu Absatz 5 und 6

In den Fällen, in denen das Versteigerungsverfahren nicht das geeignete Vergabeverfahren ist (vgl. die

Regelung in Absatz 2), erfolgt die Vergabe mittels Ausschreibung. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, legt Absatz 6 fest.

Zu Absatz 7

Der in diesem Absatz genannte Universaldienst besteht nur zu einem Teil aus dem in § 16 i. V. m. der Universaldienstleistungsverordnung definierten Universaldienst, nämlich dem Sprachtelefondienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen und dem Zugang zu Notrufmöglichkeiten. Die Regelungen des § 16 über den erschwinglichen Preis finden hier keine Anwendung.

Zu § 12 (Bereitstellung von Teilnehmerdaten und Notrufmöglichkeiten)

Die Vorschrift in Absatz 1 dient der Herstellung chancengleichen Wettbewerbs. Die Regelung gibt allen Lizenznehmern die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen, bezogen auf den Umfang des Auskunft- und Teilnehmerverzeichnisservice, in vergleichbarer Qualität anzubieten. Auch Unternehmen mit einem relativ geringen Marktanteil können insoweit ihren Kunden einen umfassenden Auskunftsdienst anbieten und ein Teilnehmerverzeichnis herausgeben, in dem die Kunden aller Lizenznehmer aufgeführt sind.

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung fördert die Angebotsvielfalt. Damit wird den Belangen und Interessen der Nutzer Rechnung getragen.

Die verbindliche Vorgabe, Notrufmöglichkeiten bereitzustellen, ist im Interesse aller Kunden erforderlich.

Zu § 13 (Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung)

Zu Absatz 1

Lizenzpflichtige Telekommunikationsaktivitäten von Unternehmen, die auf anderen Märkten eine beherrschende Stellung innehaben, sollen aus Gründen der Transparenz in rechtlich selbständigen Unternehmen geführt werden. Damit wird einer Verfälschung des Wettbewerbs entgegengewirkt, die durch Quersubventionierung oder Dumping entstehen kann. Dieser Vorschrift kommt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund monopolistischer Strukturen in bestimmten Wirtschaftsbereichen, z. B. im Energiebereich, zu.

Zu Absatz 2

Die Vorgabe zu getrennter Rechnungsführung in den gesetzlich bestimmten Fällen dient neben den in Absatz 1 genannten Gründen dazu, der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Regulierung (z. B. Preisregulierung) zu ermöglichen.

Zu § 14 (Widerruf der Lizenz)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die unberührt bleibt, um weitere Widerrufsgründe, die an die speziellen telekommunikationsbezogenen Verpflichtungen der Lizenznehmer und das Zusammenschlußverbot anknüpfen. So ist sichergestellt, daß die Regulierungsbehörde bei einem Verstoß gegen Lizenzbestimmungen in jedem Fall als letztes Mittel widerrufen kann. Durch Absatz 2 wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu § 15 (Lizenzgebühr)

Die Vorschrift legt die Gebührenpflichtigkeit der Lizenzerteilung fest und enthält die Ermächtigung, die Einzelheiten zu den Gebühren in einer Rechtsverordnung zu regeln. In jedem Fall muß sich die Gebührenverordnung an den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes orientieren (§ 2 VwKostG). In den Gebührengrundsätzen des § 3 des Verwaltungskostengesetzes ist ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert, den die Amtshandlung für den Gebührenschuldner hat, als Maßgröße vorgegeben. Die Sorge, daß über die Schätzung des wirtschaftlichen Wertes eine so hohe Lizenzgebühr erhoben werden könnte, daß darin faktisch eine Marktzutrittsschranke für potentielle Lizenznehmer geschaffen werden könnte, ist von daher unbegründet.

Zuständig für den Erlaß der Verordnung (vgl. auch die übrigen Verordnungsermächtigungen) ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Die Verordnungen sollen im zeitlichen Zusammenhang mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bereitgestellt werden.

Für die Gebührenerhebung für die Zuteilung von Frequenzen und Rufnummern sind eigenständige Gebührenverordnungen vorgesehen. Diese Amtshandlungen der Regulierungsbehörde sind mit der Lizenzerteilung und der Gebührenerhebung hierfür noch nicht abgegolten.

Zu § 16 (Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 beschreibt Universaldienstleistungen nach den allgemeinen Merkmalen, durch die eine Telekommunikationsdienstleistung zu einer Universaldienstleistung wird. Die Beschreibung folgt damit dem Stand der Diskussion in der Europäischen Union.

Ferner wird festgelegt, daß als Universaldienst der Sprachtelefondienst und Übertragungswege zu bestimmen sind, die für die Öffentlichkeit unabdingbar geworden sind. Die Festlegung eines Universaldienstes richtet sich danach zum einen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erreichten Stand der Marktpenetration, enthält aber insofern auch ein dynamisches Element, als neue oder zusätzliche Dienstleistungen zukünftig für eine Vielzahl von Bürgern selbstverständlich und damit unabdingbar werden können, nachdem sich für sie aufgrund des technischen Fortschritts und des Wettbewerbs entsprechende Nachfrage der Allgemeinheit am Markt entwickelt hat. Solche Leistungen können dann als Universaldienst bestimmt werden. Damit

wird die Vorschrift dem Gedanken der Grundversorgung gerecht, der aus der Verfassungsbestimmung des Artikel 87f abgeleitet ist.

Die Vorschrift ermöglicht es schließlich, daß auch solche Dienstleistungen unter den gleichen Voraussetzungen, d. h. wenn sie als Grundversorgung unabdingbar geworden sind, als Universaldienstleistungen festgelegt werden, die mit dem Sprachtelefondienst und mit Übertragungswegen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bei Sprachtelefondienst sind dies z. B. Auskunftsdienst, öffentliche Sprechstellen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung die Dienstleistungen zu konkretisieren, die als Universaldienst zu erbringen sind; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. Außerdem muß die Rechtsverordnung die Mindestqualität sowie die Maßstäbe beschreiben, nach denen die Erschwinglichkeit des Preises festgestellt wird.

Zu § 17 (Verpflichtung zum Erbringen von Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Das Gesetz sieht keine a priori-Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum Angebot einer Universaldienstleistung vor. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Dienstleistungen, die als Universaldienstleistungen bestimmt werden, in der Regel auf dem Markt ohne Eingriff der Regulierungsbehörde angeboten werden. Deshalb spricht diese Vorschrift eine Verpflichtung nur für den Fall aus, daß eine Universaldienstleistung nur unzureichend erbracht wird oder zu besorgen ist, daß sie nur unzureichend erbracht werden wird. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn die Universaldienstleistung zum festgelegten Höchstpreis nur mit Verlust erbracht werden könnte. Danach sind alle Lizenznehmer, deren Anteil auf dem sachlich relevanten Markt bundesweit fünf v. H. oder mehr beträgt, verpflichtet, zur Erbringung eines Universaldienstes beizutragen. Ihr Beitrag kann im Angebot des Dienstes oder in einer Geldleistung bestehen, durch die das Defizit des dienstleistenden Unternehmens anteilig ausgeglichen wird.

Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen ist es notwendig, den betroffenen Unternehmen eine allgemeine Verpflichtung aufzuerlegen, zum Universaldienst beizutragen, die erst später zu einer Dienstleistungs- oder Abgabepflicht konkretisiert wird. Voraussetzung für die Erhebung einer Sonderabgabe ist u. a., daß zwischen einer homogenen Gruppe potentieller Abgabeschuldner – die in dieser Vorschrift bezeichneten Lizenzunternehmen bilden eine solche – und dem mit der Abgabeerhebung verfolgten Zweck ein Verantwortungszusammenhang besteht. Diesen Zusammenhang stellt die durch diese Regelung begründete allgemeine rechtliche Verpflichtung bestimmter Lizenznehmer her.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung des Absatzes 1 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu § 18 (Auferlegung von Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Bevor die Regulierungsbehörde gegenüber einem Unternehmen die Verpflichtung zur Erbringung einer Universaldienstleistung ausspricht, muß sie die Feststellung in ihrem Amtsblatt veröffentlichen, daß auf einem bestimmten sachlich und räumlich relevanten Markt der Universaldienst unzureichend erbracht wird, d. h. eine Versorgungslücke besteht. Sie kündigt an, daß sie nach Ablauf von einem Monat zum Mittel der Verpflichtung greifen wird, falls sich kein Unternehmen bereit erklärt, den Universaldienst ohne Ausgleich zu erbringen. Mit diesem Zwischenschritt wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auf dem Markt Informationslücken vorliegen können. Es soll auf diese Weise ermittelt werden, ob ein Unternehmen eine Chance sieht, den Universaldienst rentabel oder wenigstens kostendeckend, also jedenfalls ohne Defizitausgleichsforderung anzubieten.

Zu Absatz 2

Die Regelung bietet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen ein marktbeherrschendes Unternehmen, das eine lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung erbringt, dazu zu verpflichten, Universaldienstleistungen entsprechend § 16 und der Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 als Universaldienst zu erbringen.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfaßt den Fall, daß in einer Region, in der eine Versorgungslücke besteht, mehrere Unternehmen gemeinsam den Markt beherrschen. Die Behörde hört dann die in Betracht kommenden Unternehmen an und legt danach fest, ob sie einem oder mehreren Unternehmen die Verpflichtung zur Erbringung einer Universaldienstleistung auferlegt.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung der Absätze 2 und 3 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu Absatz 5

Da bei der Verpflichtung eines Anbieters, Universaldienstleistungen zu erbringen, unter Umständen finanzielle Verluste entstehen können, für die gemäß

§§ 19ff. ein Ausgleichsmechanismus vorgesehen ist, wird in Absatz 5 zuvor noch eine Alternative zur Sicherstellung des Universaldienstes vorgesehen: Anstelle der Verpflichtung eines Lizenznehmers ist es der Regulierungsbehörde möglich, die Universaldienstleistungen auszuschreiben und nach entsprechenden wirtschaftlichen Kriterien zu vergeben. Zweck dieses Wettbewerbsverfahrens ist, denjenigen Anbieter zu ermitteln und mit der Erfüllung der Universaldienstaufgabe zu betrauen, dem dies mit dem geringsten finanziellen Aufwand möglich ist.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung legt fest, daß Universaldienstleistungen ausgeschrieben werden, wenn die Verpflichtung eines Lizenznehmers nicht möglich ist, sei es daß z. B. funktionsfähiger Wettbewerb besteht und mangels beherrschender Stellung in einem räumlich relevanten Markt eine Verpflichtung nicht möglich, sei es daß eine nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung als Universaldienst zu erbringen ist.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift beschreibt das Verfahren und den Inhalt einer Ausschreibung nach den Absätzen 5 und 6.

Zu § 19 (Ausgleich für Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Der ökonomische Maßstab, der zur Berechnung des Ausgleichs herangezogen wird, der für defizitäre Universaldienstverpflichtungen erfolgt, ist hier festgelegt worden. Der Maßstab für den Ausgleich sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht alle Aufwendungen für die Berechnung eines Ausgleiches anerkannt werden, sondern ausschließlich der bewertete Güter- und Leistungsverzehr, der bei Bereitstellung der Universaldienstleistung unvermeidbar anfällt.

Außerdem wird die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nur dann gewähren, wenn das verpflichtete Unternehmen vorher sein Verlangen nach einem Ausgleich glaubhaft gemacht, also beziffert dargelegt hat.

Zu Absatz 2

In dieser Vorschrift wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt, und es wird bestimmt, daß der Ausgleich frühestens in dem auf das mit einem Defizit abgeschlossene Kalenderjahr erfolgen kann. Bei der Gewährung eines Ausgleichs sind die Vorschriften der Artikel 5 und 93 Abs. 3 EGV zu beachten.

Zu § 20 (Universaldienstleistungsabgabe)

Zu Absatz 1

Die Finanzierung von Defiziten durch Universaldienstverpflichtungen – das Leistungsäquivalent nach § 17 – erfolgt durch eine Universaldienstabgabe an die Regulierungsbehörde nach der in dieser Regelung niedergelegten Umlage- bzw. Beitragsregelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält weitere Detailregelungen im Hinblick auf den Ausgleich und die Abgabenhöhe für einzelne Lizenznehmer.

Zu Absatz 3

Die Zahlungsfrist von vier Wochen erscheint zumutbar.

Zu § 21 (Umsatzmeldungen)

Zu Absatz 1

Zur Berechnung der Marktanteile der Lizenznehmer bedarf die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen einer Mitteilung über die Umsatzhöhe der jeweiligen Unternehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt auf eine bereits bestehende, für die Umsatzermittlung auch in diesen Fällen geeignete Bestimmung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bezug.

Zu § 22 (Widerspruch und Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Zu Absatz 1

Im Unterschied zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) sieht das europäische Recht der Richtlinien zur Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP-Richtlinien) im Bereich der Telekommunikation das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Vorschrift setzt das europäische Recht um.

Zu Absatz 2

Übt die Regulierungsbehörde innerhalb von vier Wochen ihr Widerspruchsrecht aus, so sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam.

Zu § 23 (Maßstäbe der Entgeltregulierung)

In dieser Vorschrift sind die Maßstäbe festgelegt, nach denen zu genehmigende Entgelte beurteilt werden.

Ausgangspunkt sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß als Grundlage für die Preisbildung des regulierten Unternehmens insgesamt nur der bewertete Güterverzehr in Betracht kommen kann, der in engem Zusammenhang mit der Leistungsbereitstellung steht. Die Regulierungsbehörde kann sich bei dieser Prüfung sowohl der Kostenrechnungsdaten des Unternehmens bedienen, das den Geneh-

migungsantrag gestellt hat, als auch Informationen von vergleichbaren Märkten – Telekommunikationsmärkte, auf denen ebenfalls Wettbewerb zugelassen ist – heranziehen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Entgelte für Universaldienstleistungen nicht nach diesem Verfahren, sondern durch die Festlegung des erschwinglichen Preises – bestimmt werden.

Zu Absatz 2

Die Entgelte sind daraufhin zu prüfen, ob sie mißbräuchlich hoch, niedrig oder diskriminierend sind. Diese Kriterien entsprechen im wesentlichen den Beurteilungsmaßstäben des GWB; sie gehen aber – insbesondere nach Nr. 2 – insoweit über die GWB-Kriterien hinaus, als hier eine Wesentlichkeitsschwelle nicht genannt worden ist. Insoweit ist hier nicht nur der Schutz des Wettbewerbs als Institution, sondern auch der der Wettbewerber strenger gefaßt als im GWB, denn wegen der noch besonderen Marktstruktur auf dem Telekommunikationsmarkt kommt dem Schutz des Marktzutritts und den Wettbewerbsmöglichkeiten der neuen Unternehmen besondere Bedeutung zu; eine „wesentliche" Behinderung der Wettbewerbsmöglichkeiten dürfte in der Anfangsphase des Wettbewerbs bedeuten, daß der Marktzutritt für neue Unternehmen (wirtschaftlich) unmöglich wird.

Zu § 24 (Regulierung von Entgelten)

Die Regulierung der Entgelte ist eine der zentralen Regulierungsvorschriften des Gesetzes. Da sie die Autonomie der betroffenen Unternehmen in nicht unerheblichem Umfang einschränkt und – gemessen am allgemeinen Wirtschaftsrecht – einen Ausnahmefall darstellt, bedarf sie einer besonderen Rechtfertigung.

Sprachtelefondienst und Übertragungswegeangebot sind bislang monopolisiert. An der überragenden Marktstellung der Deutschen Telekom AG wird sich nach dem 1. Januar 1998 nur allmählich etwas ändern. Deshalb erscheint eine Preismißbrauchsaufsicht auf der Grundlage des GWB auf diesen Märkten auf absehbare Zeit nicht ausreichend; es ist erforderlich, den dominanten Anbieter daran zu hindern, die Nachfrager auf Teilmärkten mit niedriger Preiselastizität der Nachfrage durch hohe Preise auszubeuten, um auf anderen Teilmärkten durch systematische Preisunterbietung Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Die Preisregulierung setzt voraus, daß Marktbeherrschung besteht. Das Fortbestehen dieser Voraussetzung wird im Zeitablauf zu überprüfen sein. Da Telekommunikationsverträge den Charakter von Dauerverträgen haben und der Wechsel von einem Anbieter zu einem anderen für die Kunden höhere Kosten verursacht als auf anderen Märkten, kann eine Preisgenehmigung auch dann noch erforderlich sein, wenn neben der Deutschen Telekom AG andere Unternehmen eine marktstarke Stellung errungen haben; es sei denn, zwischen diesen besteht wesentlicher Wettbewerb.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Genehmigungspflicht von Entgelten für Übertragungswege und für den Sprachtelefondienst, soweit die Anbieter eine marktbeherrschende Stellung innehaben.

Die Beschränkung auf marktbeherrschende Unternehmen ergibt sich aus der Annahme, daß diese Unternehmen von einer Bindung ihrer Kunden profitieren oder eine Bindungswirkung haben entfalten können, so daß ein Anlaß für einen Schutz durch Preisaufsicht gegeben ist.

Im gleichen Maße besteht ein Interesse daran zu verhindern, daß marktmächtige Unternehmen durch Preisunterbietung, durch die sie die effizienten Kosten nicht decken, neue Wettbewerber vom Markt fernhalten; die Maßstäbe der Entgeltgenehmigung werden in § 23 konkretisiert.

Zu Absatz 2

Für Dienstleistungen, die nicht als Übertragungswegeangebot oder als Sprachtelefondienst lizenzpflichtig sind, gelten die Maßstäbe des § 23 ebenso wie für die genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 24 Abs. 1, aber die Entgeltkontrolle findet hier nicht auf der Grundlage eines Genehmigungstatbestandes, sondern auf der einer nachträglichen Überprüfung statt (§ 29).

Diese Lockerung der Entgeltaufsicht im Vergleich zu Absatz 1 ist zum einen gerechtfertigt, weil hier die Preise von Dienstleistungen beaufsichtigt werden, die bereits heute im Wettbewerb angeboten werden, und zum anderen, weil es sich zum großen Teil um Dienstleistungen handelt, die im „Produktlebenszyklus" noch am Anfang stehen und der Wettbewerb erst für eine ausreichende Klärung über Preis und Qualität sorgen kann. Es brauchen deshalb nur erkennbare, auf Marktmacht beruhende Auswüchse kontrolliert zu werden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung der Absätze 1 und 2 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu § 25 (Veröffentlichung)

Die Veröffentlichung der Regulierungsbehörde, auf welchen Märkten ihr Eingriffsinstrumente gegenüber bestimmten Lizenznehmern zustehen, dient der Unterrichtung der Wettbewerber und der Verbraucher.

Zu § 26 (Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung)

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift werden die Preisregulierungsarten benannt, die der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehen. Dies sind die Genehmigung einzel-

ner Entgelte auf der Grundlage einer Prüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die dem Entgelt zugrunde liegende Dienstleistung (Nummer 1) und die Genehmigung für eine Gruppe von Entgelten, deren zugehörige Dienstleistungen in einem Korb zusammengefaßt sind (Nummer 2). Nach der in Nummer 2 benannten Regulierungsart, der Price Cap-Regulierung, prüft die Regulierungsbehörde, ob die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte, die sich aus den gewichteten Änderungen der Einzelentgelte im Korb ergeben, eine zuvor festgelegte Maßgröße überschreiten oder nicht.

Zu Absatz 2

Nach beiden in Absatz 1 benannten Genehmigungsarten erteilt die Regulierungsbehörde die Genehmigung ausschließlich nach dem Maßstab des § 23 Abs. 2 Nr. 1, d. h. die Prüfung erstreckt sich lediglich auf den Ausschluß des Preishöhenmißbrauches. Bei der Entgeltregulierung auf Kostenbasis ist jedes einzelne Entgelt auf die Einhaltung des Preishöhenmaßstabes zu prüfen, während sich die Prüfung bei der Price Cap-Regulierung auf den Durchschnitt der Preise in einem Korb erstreckt.

Diese Beschränkung der ex ante-Genehmigung auf den Preishöhenmaßstab ermöglicht der Regulierungsbehörde, in relativ kurzen Fristen Entgelte zu genehmigen. Dies hat für die regulierten Unternehmen den Vorteil, daß der Eingriff in ihre preispolitische Dispositionsfreiheit so klein wie möglich gehalten werden kann.

Zu Absatz 3

Entgelte, die nach dem Urteil der Regulierungsbehörde als zu hoch anzusehen sind, werden nicht genehmigt. Außerdem ist die Regulierungsbehörde gehalten zu prüfen, ob die Entgelte den übrigen Maßstäben des § 23 Abs. 2 oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen. Absatz 3 steht hinsichtlich der Prüfung der Entgeltmaßstäbe in § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 im engen Zusammenhang mit § 29. Da die Regulierungsbehörde nach § 29 Entgelten widersprechen kann, wenn sie nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprechen, ist es im Sinne des § 26 zweckentsprechend, daß sie die Genehmigung von Entgelten versagt, wenn ein Verstoß gegen § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung erkennbar, also offenkundig ist.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, in einer Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde welche der beiden Genehmigungsarten anzuwenden hat. In der Verordnung müssen die Genehmigungsarten und die Genehmigungsverfahren näher beschrieben werden (Sätze 2 und 3). Außerdem muß festgelegt werden, welche Unterlagen, insbesondere Kostendaten, die regulierten Unternehmen vorzulegen haben und wie deren entgeltgenehmigungsrelevante Kostenrechnung auszugestalten ist.

Das Erfordernis der Beschreibung der Genehmigungsarten und des Verfahrens stellt die für die regulierten Unternehmen erforderliche Transparenz her; die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorlage von Kalkulationsunterlagen setzt die Regulierungsbehörde in den Stand, sachgerechte Genehmigungsentscheidungen zu treffen.

Zu den Anforderungen, die nach den Sätzen 2 und 4 Bestandteil der Verordnung sein müssen, im Verhältnis zu den Anforderungen nach § 30 ist festzuhalten, daß nach § 26 Abs. 4 Satz 2 generelle Anforderungen in der Verordnung formuliert werden; § 30 beschreibt dagegen Anforderungen, die die Regulierungsbehörde im Einzelfall der Entgeltregulierung an ein reguliertes Unternehmen richten kann.

Zu § 27 (Verfahren der Regulierung genehmigungspflichtiger Entgelte)

Die Vorschrift legt das Verfahren der Entgeltregulierung fest.

Zu Absatz 1

Die Fristvorschrift soll der Regulierungsbehörde bei Anträgen auf Genehmigung von Entgelten für die Verlängerung der Genehmigung bei befristet genehmigten Entgelten (Satz 2) die Möglichkeit geben, die Genehmigungsgrundlage erneut sorgfältig zu prüfen.

Zu Absatz 2

Die Fristen, die der Regulierungsbehörde für die Genehmigung von Entgelten gesetzt sind, wurden mit sechs Wochen (und einer Verlängerungsmöglichkeit von vier Wochen) relativ kurz festgesetzt, um zu gewährleisten, daß auch die marktbeherrschenden Unternehmen trotz des Preisgenehmigungserfordernisses in ihren preispolitischen Spielräumen so wenig wie möglich eingeengt werden.

Zu Absatz 3

Die Aufforderung an die Regulierungsbehörde, Preisgenehmigungen zu befristen (soll ... mit einer Befristung ... versehen), trägt der Dynamik auf dem Telekommunikationsmarkt Rechnung; es ist einerseits zu erwarten, daß – zumindest in der Anfangsphase nach Marktöffnung – genehmigte Preise relativ rasch von der Marktentwicklung überholt werden. Andererseits soll die Möglichkeit offengehalten werden, Tarife marktbeherrschender Anbieter in Marktsegmenten periodisch zu überprüfen, in denen sie eine besondere Marktstellung innehaben und deshalb die Preise höher halten können als es bei Wettbewerb möglich wäre.

Zu § 28 (Abweichung von genehmigten Entgelten)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung soll sicherstellen, daß zum einen keine anderen Entgelte als die genehmigten Entgelte verlangt werden, und daß zum anderen auch

alle Entgelte, die der Regulierung unterliegen, zur Genehmigung vorgelegt und nicht ohne Genehmigung verlangt werden.

Zu Absatz 2

Falls das marktbeherrschende Unternehmen andere als die genehmigten Tarife in Rechnung stellt, ist der Vertrag nur dann wirksam, wenn sie durch die genehmigten Tarife ersetzt werden. Anderenfalls wird durch das Unternehmen ein ungenehmigter Tarif berechnet, der aber hätte genehmigt werden müssen; die Folge ist dann, daß der Vertrag unwirksam ist. Der Regulierungsbehörde wird die Befugnis zur Untersagung von Rechtsgeschäften eingeräumt, die das Unternehmen unter Zugrundelegung nichtgenehmigter Tarife zu schließen beabsichtigt.

Zu § 29 (Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten)

Zu Absatz 1

Für Entgelte, die nach § 24 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, räumt diese Vorschrift der Regulierungsbehörde das Recht zur Überprüfung genehmigter Entgelte hinsichtlich der Einhaltung der Maßstäbe des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ein. Voraussetzung für die Überprüfung ist, daß Tatsachen oder hinreichende Hinweise darüber vorliegen, daß die genannten Maßstäbe nicht eingehalten werden. Die Möglichkeit der Überprüfung von Entgelten nach den Maßstäben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 besteht erst nach der Genehmigung von Entgelten, es sei denn, ein Verstoß gegen die Maßstäbe ist so offensichtlich, daß ein Entgelt nicht genehmigt werden kann (§ 26 Abs. 3). Eine Überprüfung beansprucht relativ viel Zeit und würde, sollte sie im Rahmen der Entgeltgenehmigung durchgeführt werden, zu langen Entscheidungsfristen führen. Dieses Vorgehen durch die Regulierungsbehörde bietet daher den regulierten Unternehmen die Gewähr, ein beantragtes Entgelt, relativ kurzfristig als genehmigtes Entgelt auf dem Markt anwenden zu können, und die Regulierungsbehörde verfügt mit dieser Vorschrift über ein Instrument, die Einhaltung der Maßstäbe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu prüfen.

Zu Absatz 2

Marktbeherrschende Telekommunikationsunternehmen, die nicht lizenzpflichtige Leistungen anbieten, brauchen die Tarife für diese Leistungen nicht genehmigen zu lassen. Dennoch unterliegen die Anbieter solcher Leistungen einer Preismißbrauchsaufsicht. Diese Aufsicht richtet sich nach den in § 23 Abs. 2 beschriebenen Kriterien. Hier kommt die spezifische Regulierung auf dem Telekommunikationsmarkt besonders zum Ausdruck, als die im Vergleich zum GWB strengeren Kriterien auch hier angewendet werden.

Zu Absatz 5

Falls ein Unternehmen Anordnungen der Regulierungsbehörde (Absatz 4) nicht befolgt, werden die Tarife wie genehmigungspflichtige Tarife behandelt und werden für unwirksam erklärt.

Zu Absatz 6

Die Einleitung einer Anordnung nach Absatz 4 wird von der Regulierungsbehörde im Amtsblatt veröffentlicht. Dadurch wird die notwendige Transparenz auf dem Markt hergestellt.

Zu § 30 (Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung)

Zu Absatz 1

Um die Grundlage für eine fundierte Entgeltgenehmigungspraxis zu schaffen, gewährt diese Vorschrift der Behörde Auskunftsrechte über Kosten, Leistungsangebote, Marktsituation und Marktentwicklung und Wirkung einer beabsichtigten Preisänderung, soweit sie von den befragten Unternehmen vorausgesehen werden können. Diese Angaben erscheinen erforderlich, um der Regulierungsbehörde fundierte Informationen an die Hand zu geben, die ihr eine sachgerechte Genehmigungs- oder Untersagungsentscheidung ermöglichen.

Zu den Anforderungen an eine sachgerechte Entgeltregulierung gehört auch, daß die Regulierungsbehörde Anordnungen hinsichtlich der Gestaltung der Kostenrechnung der Unternehmen erläßt, durch die aufschlußreiche und vergleichbare Kostendaten bereitgestellt werden.

Um erforderlichenfalls die Bereitstellung zweckentsprechender Daten erzwingen zu können, kann die Regulierungsbehörde ein Zwangsgeld bis zu einer Million DM festsetzen. Die Festsetzung kann wiederholt werden.

Zu § 31 (Zusammenschlußverbot)

Absatz 1 beinhaltet die Möglichkeit eines Zusammenschlußverbots für marktbeherrschende Unternehmen in den Fällen, in denen der Erwerb der Lizenz unter besonderen Voraussetzungen – Versteigerung oder Ausschreibung – erfolgt. Mit der Vorschrift soll verhindert werden, daß die im Falle der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen unter besonderen Bedingungen erworbene Lizenz durch gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse auf einen Marktbeherrscher übergeht, der auf demselben relevanten Markt tätig ist wie das abgebende Unternehmen. Hierdurch würde sich die Marktstruktur in nicht zu vertretender Weise verengen und „Strohmannskäufe" könnten in diesen Fällen nicht verhindert werden.

Zu § 32 (Besondere Mißbrauchsaufsicht)

Zu Absatz 1

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine spezialgesetzliche Ergänzung zu dem allgemeinen Diskriminierungsverbot, das in den §§ 22, 26 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankert ist. Für einen marktbeherrschenden Anbieter

gilt hiernach als Regel, daß er sich selbst bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jedweder Art nur solche technischen, betrieblichen und ökonomischen Bedingungen einräumen darf, wie er diese Bedingungen auch Wettbewerbern einzuräumen bereit ist.

Beispielsweise darf ein marktbeherrschendes Telekommunikationsunternehmen, das lizenzpflichtige Übertragungswege gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes anbietet, aber zugleich auch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ist, die keiner Lizenzpflicht unterliegen (z. B. Datendienste), sich nicht einen Wettbewerbsvorteil dadurch verschaffen, daß es diese Übertragungswege konkurrierenden Datendienstanbietern zu anderen Konditionen anbietet als seinem eigenen Geschäftsbereich „Datendienste" oder einem für das Angebot dieses Produktes zuständigen Konzernunternehmen (Grundsatz: Interne Behandlung ist gleich externe Behandlung). Dabei ist der Grundsatz der Entbündelung des Leistungsangebots, der auch zugunsten gewerblicher Nutzer gilt (vgl. § 40 Abs. 3), zu berücksichtigen. Zukünftiger Wettbewerb auf der Ebene nicht lizenzpflichtiger Telekommunikationsdienste kann anderenfalls nicht stattfinden.

Abweichungen von dieser Regel, z. B. durch Rabattsysteme (Mengenrabatte, Umsatzrabatte) sind nur dann zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Bei der Prüfung, ob eine Abweichung von dem o. a. Grundsatz gerechtfertigt ist, sind die Interessen der Beteiligten gegeneinander unter Beachtung der auf die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbes und eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs gerichteten Zielsetzung dieses Paragraphen abzuwägen.

Bei den in Satz 2 genannten grundlegenden Anforderungen handelt es sich gemäß der dort zitierten EU-Richtlinie um Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste, Datenschutz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist § 22 Abs. 5 GWB nachgebildet. Im Unterschied zu § 22 Abs. 5 GWB kann die Regulierungsbehörde jedoch nicht nur ein Verhalten untersagen, sondern vielmehr auch Anbietern im Sinne des Absatzes 1 ein Verhalten auferlegen. Dies gilt insbesondere für die technischen, betrieblichen und ökonomischen Bedingungen des Zugangs zu Telekommunikationsdienstleistungen marktmächtiger Anbieter (Satz 1). Satz 2 enthält einen gesetzlichen Mißbrauchsvermutungstatbestand im Falle des Verstoßes gegen die Grundregel „interne Behandlung gleich externe Behandlung".

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung der Absätze 1 und 2 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu § 33 (Schnittstellen für offenen Netzzugang)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung legt fest, daß die Regulierungsbehörde Mißbrauchsverfügungen nach § 32 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes erlassen kann, wenn marktbeherrschende Anbieter beim Angebot ihrer Telekommunikationsdienstleistungen gegen Normen verstoßen, welche die Kommission oder der Rat nach Artikel 10 der dort zitierten Richtlinie für verbindlich erklärt haben. Eine Abwägung der Interessen der Beteiligten – wie im Falle des § 32 Abs. 1 – findet nicht statt, weil bei Nichteinhaltung der o. g. Normen stets ein mißbräuchliches Verhalten des Marktbeherrschers vorliegt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient dem Anbieter oder Nutzer, der die europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang einhält. Zu seinen Gunsten wird widerlegbar vermutet, daß er die grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der in Absatz 1 zitierten Richtlinie erfüllt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt in den dort genannten Fällen fest, daß die Einhaltung der Bedingungen für den offenen Netzzugang gegenüber der Regulierungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen ist.

Zu § 34 (Art und Umfang der Zusammenschaltungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Zusammenschaltungspflicht für sämtliche Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze ungeachtet ihrer Marktstellung. Hierbei ist unter „Zusammenschaltung" die Zusammenschaltung zweier öffentlicher Telekommunikationsnetze zu verstehen. Diese Verpflichtung beinhaltet jedoch für Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze, die nicht marktbeherrschend sind, keine Entgeltregulierung (vgl. § 39).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß der Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Zusammenschaltung an für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse über besondere Anschlüsse zu gewähren hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung, Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zu regeln.

Zu § 35 (Zusammenschaltungsvereinbarungen)

Die Vorschrift legt einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen fest, unter Beachtung dessen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze Zusammenschaltungsvereinbarungen abschließen dürfen. Dieser gesetzliche Rahmen richtet sich nach den Festlegungen, die im sekundären Gemeinschaftsrecht enthalten sind.

Zu § 36 (Anzeigepflicht von Vereinbarungen und Zusammenschaltungen)

Die Vorschrift legt eine allgemeine Anzeigepflicht für Zusammenschaltungsvereinbarungen fest. Die Veröffentlichung der Vereinbarungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde schafft Transparenz für alle Marktteilnehmer.

Zu § 37 (Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift statuiert die gesetzliche Unwirksamkeit von Zusammenschaltungsvereinbarungen, die ohne sachlich gerechtfertigten Grund eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken. Sie schützt damit dritte Unternehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, daß die Regulierungsbehörde im Hinblick auf Zusammenschaltungsvereinbarungen, die nach Absatz 1 unwirksam sind, die in § 32 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Befugnisse hat.

Zu § 38 (Anordnungen im Einzelfall)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regulierungsbehörde Anordnungen erlassen kann, die Einzelheiten der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen regeln (Satz 1). Zugleich legt Satz 2 der Vorschrift fest, daß der Vorrang der kommerziellen Vereinbarungen zwischen den Parteien gilt. Die Regulierungsbehörde wird deshalb nur dann regelnd tätig werden, wenn eine Vereinbarung über Zusammenschaltung nicht zustande kommt, obwohl einer der Betreiber eine solche Vereinbarung verlangt. Satz 3 legt fest, daß die Anordnungen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein müssen und gleichen Zugang gewähren sollen.

Zu § 39 (Entgelte für die Zusammenschaltungen)

Die Vorschrift stellt klar, daß für Zusammenschaltungsentgelte, die marktbeherrschende Anbieter für die Zusammenschaltung mit ihren Netzen verlangen, die die Regulierung von Entgelten betreffenden Vorschriften einschlägig sind.

Zu § 40 (Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung)

Mit dieser Vorschrift wird die Rechtsstellung des Nutzers verbessert. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit unterliegen nicht nur der Aufsicht durch die Regulierungsbehörde, sondern machen sich in den genannten Fällen unmittelbar gegenüber dem Nutzer schadensersatzpflichtig.

Zu § 41 (Kundenschutzverordnung)

Die Vorschrift ermächtigt auf der Grundlage von Art. 80 GG die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zur Gestaltung der Bedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen im Interesse des Nutzers zu erlassen. Damit finden die Belange des Nutzers besondere Berücksichtigung. Die Kundenschutzverordnung steht im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe, eine „angemessene" Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen. Die Vorschrift ist als Nachfolgeregelung zu der auf der Grundlage des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens erlassenen Kundenschutzverordnung, deren Regelungen wegen des bestehenden Monopols ausschließlich die Deutsche Telekom AG verpflichteten, zu sehen. Mit der Liberalisierung des Marktes sind die bereichsspezifischen Regelungen auf den gesamten Telekommunikationsmarkt auszudehnen.

Zu § 42 (Nummernverwaltung)

In Absatz 1 werden die der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Nummernplanes und der Nummernverwaltung zustehenden Aufgaben beschrieben. Es wird sichergestellt, daß sowohl bei der Aufstellung eines nationalen Nummernplanes (Absatz 1) als auch bei der Zuteilung (Absätze 3 und 4) der Nummern die Regulierungsbehörde ihre Entscheidungen in einem für die Öffentlichkeit transparenten Verfahren und unter Berücksichtigung der Interessen der Nutzer, der Lizenznehmer und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu treffen hat. Diese Vorgaben haben besondere Bedeutung für notwendige nachträgliche Änderungen des Nummernplanes (Absatz 2).

Zu § 43 (Aufgaben)

Die Bestimmung benennt die wesentlichen Aufgaben, die im Rahmen der Frequenzordnung wahrzunehmen sind. Dies sind die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes, die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen.

Zu § 44 (Frequenzbereichszuweisung)

Der Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland wird auf der Grundlage des internationalen Frequenzbereichszuweisungs-

planes nach Artikel 8 der Vollzugsordnung für den Funkdienst erstellt. Änderungen des internationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes sind die Folge internationaler Konferenzen der ITU (International Telecommunication Union). Für die nationale Gestaltung sind Abweichungen davon nur unter den einschränkenden Bedingungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst zulässig.

Der Begriff „Funkdienste" ist im Sinne von Artikel 8 der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu verstehen. Der Begriff „andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen" umfaßt sämtliche Anwendungen aus Industrie, Wissenschaft, Medizin, Haushalt usw. (sogenannte ISM-Geräte), deren Zweck nicht die Übermittlung von Nachrichten ist, deren Betrieb aber ebenfalls elektromagnetische Wellen erzeugt.

Zu § 45 (Frequenznutzungsplan)

Der Frequenznutzungsplan ist die Grundlage für die Frequenzzuteilung nach § 46.

Absatz 1 beschreibt Kriterien, die bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes berücksichtigt werden. Unter europäischer Harmonisierung ist die Harmonisierung von Frequenznutzungen im Rahmen des CEPT (Conférence Européene des Administrations des Postes et Télécommunications) und der Europäischen Union zu verstehen. Durch die Berücksichtigung der technischen Entwicklung soll vor allem innovativen und frequenzeffizienten technischen Lösungen Vorrang gegeben werden.

Die Betrachtung der Verträglichkeit bezieht sich sowohl auf die Frequenzanwendungen im Freiraum untereinander als auch auf die Verträglichkeit zwischen Frequenzanwendungen im Freiraum und solchen innerhalb und längs von elektrischen Leitern, d. h. zum Beispiel in Kabelnetzen. Das Einbeziehen von Frequenznutzungen innerhalb und längs von elektrischen Leitern, soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, beruht auf der Erfahrung, daß nicht von einer vollkommenen Entkopplung der Frequenznutzungen in den verschiedenen Übertragungsmedien ausgegangen werden kann.

Absatz 2 beschreibt den Inhalt des Frequenznutzungsplanes im Unterschied zum Frequenzbereichszuweisungsplan. Der Begriff „Frequenznutzungen" wird durch den Frequenznutzungsplan selbst definiert. Durch die Aufteilung des Frequenznutzungsplanes in einzelne Teilpläne wird eine Vereinfachung des gesamten Verfahrens zur Erstellung und Aktualisierung des Frequenznutzungsplanes erreicht.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß die an der Nutzung des Spektrums interessierten Gruppen rechtzeitig über die zukünftige Nutzung des Spektrums informiert werden und die Möglichkeit haben, Vorschläge zur Nutzung des Spektrums einzureichen. Das Verfahren wird im Einzelnen durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Zu § 46 (Frequenzzuteilung)

Eine Frequenz kann zugeteilt werden, wenn im Frequenznutzungsplan eine entsprechende Eintragung vorhanden ist. Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung, insbesondere auch die Widerrufsmöglichkeit für den Fall, daß Frequenzen nicht genutzt werden, werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die Bestimmungen anderer Gesetze, z. B. des Gesetzes über den Amateurfunk oder des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit, bleiben unberührt.

Absatz 3 eröffnet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, Frequenzen in besonderen Fällen durch ein Versteigerungsverfahren zuzuteilen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die Nachfrage nach Frequenzen höher ist als das verfügbare Spektrum.

Zu § 47 (Frequenzgebühr)

Die Frequenzzuteilung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Es gelten insoweit die im Verwaltungskostengesetz genannten Grundsätze (vgl. Begründung zu § 15). Die Höhe der Gebühren wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 48 (Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme)

Der Funkmeßdienst der Regulierungsbehörde überprüft die Einhaltung der Pflichten der Frequenzzuteilung, die effiziente und störungsfreie Nutzung des Frequenzspektrums sowie die Einhaltung der EMV-Schutzanforderungen bei Geräten.

Ergeben die Messungen des Funkmeßdienstes eine nicht effiziente Nutzung des Frequenzspektrums, so kann dies zu einer Rücknahme oder Änderung der Frequenzzuteilung führen oder Anlaß für eine Änderung des Frequenznutzungsplanes sein.

Stellt der Funkmeßdienst fest, daß Pflichten der Frequenzzuteilung nicht eingehalten oder daß Frequenzen ohne Zuteilung genutzt werden, kann eine Betriebseinschränkung oder eine Außerbetriebnahme von Sendefunkanlagen angeordnet werden.

Zu § 49 (Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege)

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift wird auf der Grundlage des Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes dem Bund das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege für öffentliche Telekommunikationszwecke zugewiesen. Vor dem Hintergrund einer bundesweiten Telekommunikationsinfrastruktur stand dieses Recht der „Telegraphenverwaltung" bereits nach § 1 des Telegraphenwegegesetzes zu – in Abweichung zu anderen Bereichen wie z. B. Energie oder Wasser. Das Recht ist ein unverzichtbares Mittel für den Bund zur Er-

füllung seiner Pflicht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen; nach Artikel 87f Abs. 2 werden diese Dienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht.

Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen, die diese Vorschrift aufnimmt: Zum einen muß der Bund das Recht nach Absatz 1 weitergeben, da er nicht selbst handeln im Sinne von versorgen kann, sondern das privatwirtschaftliche Tätigkeiten voraussetzt, die der Bund gewährleistet. Zum anderen ist das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege allen den Lizenznehmern zu übertragen, die eine Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen erhalten, weil die bisher kraft ausschließlichen Rechts an die Deutsche Telekom AG als alleinige Trägerin der Netzinfrastruktur gerichtete öffentliche Versorgungsaufgabe mit Wegfall der Monopole entfällt und künftig eine Vielzahl von privaten Wettbewerbern, die selbst nicht in Erfüllung einer verfassungsrechtlich begründeten öffentlichen Versorgungsaufgabe handeln, die Nachfrage nach angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation erfüllen. Diese sind damit unauflöslich in die verfassungsrechtliche Gewährleistungspflicht des Bundes zur flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen eingebunden.

Folgerichtig ist das heute mit der Infrastrukturaufgabe verbundene unentgeltliche Nutzungsrecht der öffentlichen Verkehrswege auf alle Lizenznehmer, die künftig im Bereich des derzeitigen Netzmonopols tätig werden, auszudehnen. Der Bund hat also das Recht zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Telekommunikationslinien, das derzeit allein der Deutschen Telekom AG übertragen ist, zukünftig an die Unternehmen zu übertragen, die eine Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erhalten.

Denn das Betreiben von Übertragungswegen, über die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit angeboten werden, dient „öffentlichen Zwecken" im Sinne des Absatzes 1. Alle die „öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien" sind damit die Telekommunikationslinien, die ein Unternehmen im Rahmen seiner Lizenz benötigt.

Die Übertragung dieses Rechts des Bundes an die Lizenznehmer, die Übertragungswege nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen ihrer Lizenz nach § 8 betreiben, ist sachgerecht, weil dies die Unternehmen sind, die die zukünftige Nachfrage nach Infrastrukturleistungen im Wettbewerb befriedigen sollen und die – wenn dies wider Erwarten im Sinne einer Grundversorgung nicht geschieht – zur Erbringung von Universaldienstleistungen direkt (durch die Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung) oder indirekt (durch die Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe) verpflichtet werden können.

Die Lizenznehmer haben durch die Erteilung der Lizenz nach § 8 einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Verkehrswege. Die Nutzung der öffentlichen Wege muß unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, daß der Widmungszweck der Verkehrswege durch die Nutzung nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Die konkrete Ausgestaltung der Nutzung der Verkehrswege durch Telekommunikationslinien (z. B. Verlegetiefe, Abstand vom Fahrbahnrand) ist mit dem Wegebaulastträger vorher abzustimmen. Das Zustimmungsrecht des Trägers der Wegebaulast beschränkt sich auf Fragen der technischen Ausgestaltung, so daß ein Ermessensspielraum in diesen Fällen nur im Rahmen technischer Vorschriften vorhanden ist.

Im Falle der Nutzung von Bundeswasserstraßen ist die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes Baulastträger im Sinne dieser Vorschrift.

Lediglich in Fällen, in denen Telekommunikationslinien oberirdisch verlegt werden, muß ermessensfehlerfrei eine Abwägung der städtebaulichen Belange einerseits und der wirtschaftlichen Interessen eines Lizenznehmers andererseits erfolgen. Daß die Verlegung von Telekommunikationslinien grundsätzlich gleichberechtigt – ober- und unterirdisch – erfolgen kann, ist dem Telegraphenwegegesetz entnommen und soll unverändert fortgelten.

Das Lizenznehmern gesetzlich zustehende unentgeltliche Verkehrswegenutzungsrecht ist bei Streitigkeiten über die Ausgestaltung der Nutzung, die sich ausschließlich auf die Frage, welche anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und ob die Sicherheit und Ordnung gewahrt ist, in keinem Fall jedoch auf Forderungen nach Gegenleistung, Nutzungsentgelte oder Prioritätsregelungen beziehen können, vor den Verwaltungsgerichten einklagbar.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 soll mögliche Interessenkollisionen ausschließen. Ist ein Wegebaulastträger kapitalmäßig – mindestens mit 25 vom Hundert – an einem Lizenzunternehmen beteiligt oder in anderer Weise verbunden (vgl. § 23 GWB), geht das Zustimmungsrecht nach Absatz 3 auf die Regulierungsbehörde über, wenn ein anderer Lizenznehmer die Verkehrswege dieses Wegebaulastträgers nutzen will. Nach kartellrechtlicher Praxis gilt der Bund nicht als Konzern bei bundeseigenen Unternehmen.

Zu § 50 (Mitbenutzung)

Es entspricht dem selbstverständlichen ökonomischem Interesse jeden Unternehmens, Alternativen zu geplanten Investitionen zu überprüfen und also abzuwägen, ob eine Mitnutzung vorhandener freier Kapazitäten möglich und sinnvoll ist. Verträge über

derartige Nutzungen sollen frei aushandelbar sein. Ein Preis für die Mitnutzung wird sich nachfrageorientiert nach dem vorhandenen Raum für Kabeltrassen ergeben. Vorsorge getroffen werden soll aber für den in dieser Vorschrift geregelten extremen Fall, daß die Ressource „Wegerecht" so knapp ist, daß eine Preisobergrenze für die Mitnutzung nach der Devise, „wenn deine Mitbenutzung so teuer ist, dann baue ich eben selbst", nicht vorhanden ist. Nur für diesen Ausnahmefall ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine Duldung der Mitbenutzung vorhandener Linien, die für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln geeignet sind, gegen Entschädigung vorgesehen.

Zu § 51 und § 52 (Wegeunterhaltung u. a.)

Die beiden Regelungen, die die Rechtsbeziehungen zwischen Nutzungsberechtigten und Wegeunterhaltungspflichtigen (das ist in der Regel der Träger der Wegebaulast) betreffen, sind dem Telegraphenwegegesetz (§§ 2, 3) entnommen und sollen unverändert fortgelten.

Zu § 53, 54 und 55 (Besondere Anlagen u. a.)

Auch diese Vorschriften aus dem Telegraphenwegegesetz, die die Rechtsbeziehung zum Eigentümer von Baumpflanzungen (§ 53 entspricht § 4 TelWegG) und das Kollisionsrecht zwischen Telekommunikationslinien zu anderen Anlagen auf Verkehrswegen (§§ 54, 55 entsprechen §§ 5, 6 TelWegG) regeln, sind unverändert übernommen worden.

Zu § 56 (Beeinträchtigung von Grundstücken)

Die Vorschrift erfaßt in dieser gegenüber dem § 10 TelwegG neuen Fassung nicht nur Telekommunikationslinien, die durch den Luftraum über Grundstükken führen, sondern auch das Nutzungsrecht unterirdischer Telekommunikationslinien. Denn es gibt in der Praxis Fälle, in denen der Auf- und Ausbau eines Telekommunikationsnetzes nur bei Einräumung der Möglichkeit, Übertragungswege unterirdisch zu führen, realisierbar ist. Dies gilt insbesondere für Energieversorgungsunternehmen, die bereits – entlang ihrer Versorgungsleitungen – Kabel für eigene Kommunikationszwecke verlegt haben und ihr Netz zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz ausbauen wollen. Entsprechendes gilt auch für private Breitbandverteilnetze. Es wäre volkswirtschaftlich schädlich, diese Möglichkeit auf gesetzlichem Weg nicht zu eröffnen. Zudem würden die Wettbewerbschancen von Anbietern, die auf diese Nutzung angewiesen sind, gegenüber anderen Anbietern, die überwiegend eine Leitungsführung unter Nutzung öffentlicher Wege realisiert haben, in ungerechtfertigter Weise gemindert werden, so daß ein Verzicht auf diese Regelung hätte dazu führen können, daß es zur Nutzung bestehender Telekommunikationsinfrastrukturen oder zum Aufbau neuer Netze gar nicht erst kommt. So wäre nämlich die Betätigungsfreiheit privater Telekommunikationsanbieter, die durch Artikel 87f Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet ist, erheblich beschnitten worden.

Zu § 57

Die Verjährungsregelung ist dem Telegraphenwegegesetz entnommen und soll unverändert fortgelten.

Zu §§ 58 bis 63

Die gesetzlichen Regelungen basieren auf den Gemeinschaftsrichtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG des Europäischen Rates, die in nationales Recht zu überführen sind. Insbesondere die Artikel 1 bis 6 und 8 bis 12 der Richtlinie 91/263/EWG sowie die Artikel 1 bis 5 und 7 bis 14 der Richtlinie 93/97/EWG werden durch die §§ 59, 60, 62 und 63 in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich der Notwendigkeit der in § 61 aufgeführten Regelungen wird auf u. g. Begründung verwiesen.

Der Gesetzeswortlaut entstammt im Wesensgehalt den §§ 2a bis 2e des durch Artikel 5 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) novellierten Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

Zu § 58 (Endeinrichtüngen)

Absatz 3 beruht auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/97/EWG. Er stellt klar, daß auch solche Telekommunikationsendeinrichtungen, die in einem Spannungsbereich von 0 bis 50 Volt für Wechselstrom oder 0 bis 75 Volt für Gleichstrom betrieben werden, hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen den Vorgaben gemäß § 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629) entsprechen müssen.

Zu § 60 (Störungsfreie Frequenznutzung)

Diese Regelung stellt sicher, daß Funkanlagen, die nicht für die Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, und Geräte, die der Nutzaussendung von elektromagnetischen Wellen dienen, hinsichtlich der störungsfreien und effizienten Frequenznutzung sowie der Sicherheit von Personen in ähnlicher Weise behandelt werden, wie Einrichtungen, wie durch die Richtlinie 91/263/EWG erfaßt werden. Bisher wurden diesbezügliche Regelungen über die Verleihung sichergestellt, die nach der Telekommunikationsverleihungsverordnung auslaufend nur noch bis Ende 1997 gilt.

Zu § 61 (Beleihung und Akkreditierung)

Es wird gegenüber dem Wortlaut des FAG klargestellt, daß per Rechtsverordnung nicht nur die Anforderungen und Verfahren für die Akkreditierung einer benannten Stelle geregelt werden, sondern für die Beleihung insgesamt. Die Akkreditierung stellt somit nur eine Voraussetzung für die Beleihung dar.

Zu § 64 (Mißbrauch von Sendeanlagen)

Die Pflicht ist erforderlich vor dem Hintergrund, daß erst vor kurzem durch das Minispiongesetz das Bedürfnis, den Mißbrauch von Sendeanlagen zum unbemerkten Abhören fremder Gespräche zu verhin-

dern, gesetzlich normiert wurde. Die Vorschrift dient unmittelbar dem Schutz der Privatsphäre und verwirklicht damit den staatlichen Schutzauftrag aus Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG.

Bisher war der bloße Besitz von Sendeanlagen ohne Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb nach § 15 Abs. 2c) i. V. m. § 5a und der Mißbrauch nach § 15 Abs. 2e) i. V. m. § 5e FAG strafbewehrt.

Absatz 1 Satz 2 normiert einen Ausnahmekatalog von dem Besitzverbot für Sendeanlagen in Anlehnung an § 5b FAG.

Zu § 65 (Errichtung, Sitz und Rechtsstellung)

Zur Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz und anderen Gesetzen ergebenden sektorspezifischen Regulierungsaufgaben wird die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation als obere Bundesbehörde errichtet. Im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben obliegt es der Regulierungsbehörde, den Telekommunikationsmarkt aus seiner bislang monopolistischen Struktur herauszulösen und die Entwicklung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu fördern. Die notwendigen Regulierungsaufgaben gehen über eine bloße Mißbrauchsaufsicht weit hinaus und erfordern daher eine sektorspezifische Regulierungsinstanz, die ihre fachliche Entscheidung möglichst unabhängig treffen kann.

Zu § 66 (Schweigepflicht)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Schweigepflicht.

Zu § 67 (Wissenschaftliche Beratung)

Zu Absatz 1

Damit die Regulierungsbehörde ihre vornehmliche Aufgabe, einen wettbewerbsintensiven Markt im Bereich der Telekommunikation nachhaltig zu fördern, sachgerecht wahrnehmen kann, kann ihr Präsident zur Vorbereitung seiner Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse aufweisen müssen.

Zu Absatz 2

Zu dem Zweck, eine wissenschaftliche Unterstützung der Regulierungsbehörde zu gewährleisten, unterhält der Bund eine ständige Forschungskapazität. Der Bund kann hierzu das wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste (WIK GmbH) nutzen.

Zu § 68 (Aufsicht)

Im Interesse der Entwicklung eines wettbewerbsintensiven Telekommunikationsmarktes und der Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen ist es unabdingbar, daß die Regulierungsbehörde mit effektiven und durchsetzungsfähigen Überwachungs- und Eingriffskompetenzen ausgestattet wird. Die Regelung trifft für den Spezialfall des Ausübens einer lizenzpflichtigen Tätigkeit ohne Lizenz Vorsorge. Die Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und die Einhaltung der nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergangenen Auflagen, Anordnungen und Verfügungen zu beaufsichtigen und zu überwachen, ist Aufgabe der Regulierungsbehörde. Dabei ist zu bedenken, daß Untersagung, Verbot und Außerbetriebnahme immer das letzte Mittel sind, das die Regulierungsbehörde anwendet, weil so häufig Dritte – zumeist Verbraucher – Leidtragende wären. Wünschenswert und wirkungsvoller ist es, durch andere Maßnahmen wie Mahnungen, Zwangs- oder Bußgelder rechtmäßige Zustände herzustellen.

Zu § 69 (Befugnisse)

Die zentrale Vorschrift über die Ermittlungsbefugnisse der Regulierungsbehörde regelt die Informationsrechte der Regulierungsbehörde bei der Durchführung der ihr im Telekommunikationsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Regulierungsbehörde stehen ein Auskunftsrecht, ein Einsichts- und Prüfungsrecht, ein Durchsuchungsrecht sowie ein Beschlagnahmerecht zu. Die Ermittlungsbefugnisse sind notwendig, damit die Regulierungsbehörde die ihr zugewiesenen Aufgaben effektiv erfüllen kann. Mit den Begriffen „Unternehmen" und „Vereinigungen von Unternehmen" knüpft das Gesetz an die wettbewerbsrechtliche Terminologie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Vereinigungen sind nicht „Wirtschafts- und Berufsvereinigungen".

Wichtig ist auch, daß schlagkräftige Instrumente zur Durchführung der Regulierungsaufgabe zur Verfügung stehen. Eines ist das gegenüber dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhöhte Zwangsgeld, das angesichts der Umsatzerwartungen in diesem Bereich gerechtfertigt erscheint.

Zu § 70 (Beschlußkammern)

Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde werden mit Ausnahme der im Elften Teil (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung) geregelten Fälle von Beschlußkammern getroffen. Das Verfahren vor den Beschlußkammern ist justizähnlich ausgestaltet und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die Regulierungsbehörde in diesen Fällen u. a. als Schlichtungsstelle im Streit zweier Unternehmen tätig wird. Die Beschlußkammern sind Kollegialspruchkörper und entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes haben. Damit ist sichergestellt, daß an den Entscheidungen Kräfte mitwirken, die über die notwendige Fachkompetenz (Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Ingenieure) verfügen.

Gegen die Entscheidungen der Beschlußkammern sind die üblichen Rechtsmittel (Verwaltungsrechtsweg) gegeben.

Zu § 71 (Einleitung, Beteiligte)

Die Beschlußkammer leitet ein Verfahren entweder von Amts wegen oder auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist nur derjenige, der in eigenen subjektiven Rechten betroffen ist.

Zu § 72 (Anhörung, mündliche Verhandlung)

In dieser Regelung ist das rechtliche Gehör als unentbehrliche rechtsstaatliche Garantie verankert. Die mündliche Verhandlung vor der Beschlußkammer dient der Erörterung aller entscheidungserheblichen Sach- und Rechtsfragen und gibt damit Gelegenheit zu intensiver Aussprache.

Zu § 73 (Ermittlungen)

Absatz 1 macht deutlich, daß das Verfahren vor der Beschlußkammer vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird. Die Beschlußkammer ermittelt die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen, ohne an das Vorbringen oder an Zugeständnisse der Beteiligten gebunden zu sein. Für die wichtigsten Beweismittel enthält die Vorschrift eine Formalisierung des Verfahrens.

Zu § 74 (Beschlagnahme)

Die Beschlagnahme ist Teil der der Beschlußkammer in § 73 Abs. 1 zugewiesenen Ermittlungsaufgaben. Sie sichert die Beweisführung durch Urkunden und Augenschein. Eine richterliche Anordnung ist im Gegensatz zum Beschlagnahmerecht der Regulierungsbehörde nach § 69 nicht erforderlich.

Zu § 75 (Einstweilige Anordnungen)

Die Bestimmung ermächtigt die Beschlußkammer zu einstweiligen Anordnungen, weil vielfach ein praktisches Bedürfnis für vorläufige Regelungen vor Erlaß einer endgültigen Entscheidung besteht, um nachteilige Entwicklungen zu verhindern.

Zu § 76 (Abschluß des Verfahrens)

Die Vorschrift regelt den Abschluß des Verfahrens vor der Beschlußkammer, das Erfordernis der Begründung ihrer Verfügungen, sowie deren Zustellung und trifft eine Kostenregelung für den Fall einer Beweiserhebung.

Zu § 77 (Wirkung von Klagen)

Absatz 1 läßt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde entfallen, da regelmäßig ein Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten der Regulierungsbehörde besteht.

Dies gilt insbesondere für mögliche Konkurrentenklagen, die die Ausübung der Lizenzrechte verzögern könnte. Für ein Unternehmen, das Investitionen getätigt hat, wäre eine solche Verzögerung möglicherweise mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden. Die Vorschrift ist auch im Hinblick auf die vorgesehenen Auflagen und gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Elfter Teil des Gesetzes) erforderlich.

Absatz 2 dient der Effektivität der sektorspezifischen Regulierung des Telekommunikationsmarktes. Die Bestimmung stellt sicher, daß die Regulierungsbehörde das öffentliche Interesse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrnimmt.

Zu § 78 (Tätigkeitsbericht)

Diese Regelung verpflichtet die Regulierungsbehörde, die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, Bundestag und Bundesrat, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und die Lage und Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation zu informieren. Das schließt die Darstellung der Wettbewerbsverhältnisse und wettbewerbsrelevanter Vorgänge ebenso ein wie die Stellungnahme zu der Frage, ob infolge innovativer Veränderungen die in der Universaldienstleistungsverordnung nach § 16 festgelegten Universaldienstleistungen angepaßt werden müssen.

Zugleich legt die Regulierungsbehörde den gesetzgebenden Körperschaften alle zwei Jahre den Bericht der Monopolkommission vor, die das Erfordernis einer Entgeltregulierung am Maßstab der Wettbewerbsentwicklung bewertet. Durch diese Berichtspflichten soll eine regelmäßige parlamentarische Kontrolle über die Notwendigkeit regulatorischer Maßnahmen erreicht werden.

Zu § 79 (Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt)

Nach dieser Regelung arbeiten die Regulierungsbehörde und das Bundeskartellamt nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes zusammen, um eine einheitliche Marktbewertung, insbesondere bei der Einstufung eines Unternehmens als marktbeherrschend herbeizuführen. Damit wird gewährleistet, daß im Bereich der Telekommunikation nicht andere Maßstäbe angewandt werden als in den übrigen Marktsegmenten.

Zu § 80 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen)

Die Vorschrift regelt die internationale Zusammenarbeit der Regulierungsbehörde mit Behörden anderer Staaten im Falle grenzüberschreitender Auskünfte oder Prüfungen.

Zu § 81 (Statistische Hilfen)

Die Regelung sichert die Datenbasis, die die Regulierungsbehörde zur Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung im gesamten Markt der Telekommunikation benötigt, um ihre Berichtspflichten nach § 78 erfüllen zu können. Gegenstand der Regelung ist ausschließlich die Weiterleitung bestimmter Ergebnisse der amtlichen Statistiken, die in Absatz 1 aufgezählt sind. Die Verwendungsbeschränkung in Absatz 2 sowie die Aufzeichnungs-

und Aufbewahrungsregelungen in Absatz 3 sind aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Zu § 82 (Fernmeldegeheimnis)

Die Vorschrift enthält die einfachgesetzliche Ausprägung des Fernmeldegeheimnisses. Zwischen dem Fernmeldegeheimnis und dem Datenschutz gibt es Überschneidungen. Dennoch behält das Fernmeldegeheimnis eine selbständige Bedeutung, nicht zuletzt im Hinblick auf seine Ausprägung als Grundrecht. Das Fernmeldegeheimnis schützt im Kern gegen die Verletzung des Interesses, den Inhalt und die näheren Umstände der Telekommunikation gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Gefährdung dieses Interesses ist unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nach § 86 von Bedeutung, der im übrigen auch im Bereich des Fernmeldegeheimnisses subsidiär zu beachten bleibt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der sachlich-gegenständliche Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses definiert. Gesetzlich geschützt ist die individuelle Nachrichtenübermittlung mittels Telekommunikationsanlagen. Ob ein solcher Vorgang zugleich Kriterien erfüllt, die anderweitige rechtliche Zuordnungen begründen, ist für den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses ohne Belang. Abgrenzungsfragen, die sich etwa im Bereich neuer Medien ergeben, können deshalb hier dahingestellt bleiben. An der Telekommunikation beteiligt und damit vom Schutz des Fernmeldegeheimnisses begünstigt können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses erstreckt sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die näheren Umstände der Telekommunikation. Der „Inhalt" meint die übermittelte Nachricht, während die „näheren Umstände" insbesondere die Verbindungsdaten eines Kommunikationsvorgangs sind. Es wird klargestellt, daß auch erfolglose Verbindungsversuche, also z. B. die Tatsache, daß jemand vergeblich versucht hat, jemand anderen anzurufen, dem Fernmeldegeheimnis unterliegen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Kreis der Verpflichteten bestimmt: Verpflichtet ist jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Hier wird bewußt vom „geschäftsmäßigen" (und nicht vom „gewerblichen") Erbringen von Telekommunikationsdiensten gesprochen, um deutlich zu machen, daß es hier nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt, wie die Definition der Telekommunikationsdienstleistungen in § 3 Nr. 15 nahelegt (das „gewerbliche" Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte). Auch ein ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgendes, auf Dauer angelegtes Angebot von Telekommunikationsdiensten verpflichtet zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen damit z. B. Corporate Networks, Nebenstellenanlagen in Hotels und Krankenhäusern, Clubtelefone und Nebenstellenanlagen in Betrieben und Behörden, soweit sie den Beschäftigten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt sind. Nicht unter das Fernmeldegeheimnis fallen dagegen i. d. R. private Endgeräte, Haustelefonanlagen und hauseigene Sprechanlagen.

Wegen der Komplexität und der Vielfalt denkbarer Konfigurationen bei Telekommunikationsanlagen, die künftig bestehen werden, ist eine enumerative Abgrenzung des Schutzbereichs des Fernmeldegeheimnisses nicht möglich. Im Einzelfall wird deshalb auf das schutzwürdige Vertrauen der Beteiligten abzustellen sein.

Verpflichtet sind sowohl der Diensteanbieter als auch der Betreiber der Telekommunikationsanlage mit ihren jeweiligen Mitarbeitern. Satz 2 stellt klar, daß die Pflicht zur Geheimhaltung auch nach dem Ende der Tätigkeit, durch die sie begründet worden ist, bestehen bleibt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Verhaltensregeln, denen die zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichteten Personen unterliegen. Den Verpflichteten ist es untersagt, sich selbst oder anderen über das für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sodann dürfen die Verpflichteten ihre Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, grundsätzlich nur für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere aber die Weitergabe an Dritte, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift sie vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht.

Gegenüber der Fassung der Vorgängernorm § 10 Abs. 1 FAG wird klargestellt, daß bei der Kollision eines staatlichen Eingriffsrechts oder Auskunftsanspruchs mit dem Fernmeldegeheimnis die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses grundsätzlich Vorrang hat. Das Fernmeldegeheimnis tritt nur dann zurück, wenn sich die Befugnisnorm ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Dies heißt, die Befugnisnorm für den Eingriff muß so gestaltet sein, daß der Wille des Gesetzgebers, das Fernmeldegeheimnis zurücktreten zu lassen, deutlich wird. Eine namentliche Erwähnung des Fernmeldegeheimnisses oder ein Zitat des § 82 TKG ist dafür nicht notwendig. Ausgegrenzt werden sollen jedoch solche Normen, die Auskunftspflichten in allgemeiner Form regeln, ohne besonders auf Telekommunikationsvorgänge Bezug zu nehmen. Hierdurch wird gewährleistet, daß diese Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis auf einer bewußten Abwägung des Gesetzgebers beruhen und als solche deutlich erkennbar sind.

Beispiele

§ 100b StPO verpflichtet Betreiber von Fernmeldeanlagen, unter bestimmten Umständen den berechtigten Stellen die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Da sich diese Vorschrift ausdrücklich auf Fernmeldeanlagen bezieht, genießt sie Vorrang vor dem Fernmeldegeheimnis gemäß der Kollisionsregel in § 82 Abs. 3 Satz 3. Anders stellt sich die Rechtslage im Fall des § 93 der Abgabenordnung dar. Nach dieser Vorschrift kann die Finanzbehörde auch von Unbeteiligten Auskünfte über Sachverhalte verlangen, die für die Besteuerung erforderlich sind. Ein darauf gestütztes Auskunftsverlangen über Telekommunikationsvorgänge einer Bank müßte jedoch von dem betroffenen Telekommunikationsunternehmen zurückgewiesen werden, denn die Befugnisnorm in der Abgabenordnung gilt zwar allgemein, ohne sich aber besonders auf Telekommunikationsvorgänge zu beziehen.

Eine Ausnahme gilt für § 138 StGB: Hier geht die Anzeigepflicht zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die dort genannten hochrangigen Rechtsgüter dem Fernmeldegeheimnis auch ohne ausdrückliche Erwähnung stets vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet eine Sonderbestimmung für den See- und Luftverkehr, die bisher in § 10 Abs. 2 enthalten war.

Zu § 84 (Technische Schutzmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Wegen des hohen Ranges von Fernmeldegeheimnis und Datenschutz und wegen der großen infrastrukturellen Bedeutung der Telekommunikation werden Telekommunikationsunternehmen mit dieser Vorschrift verpflichtet, die erforderlichen technischen Vorkehrungen gegen störende Einwirkungen zu treffen. Zur Erreichung dieser Ziele wird ein Verfahren zur Sicherung der Telekommunikation festgelegt, in das die Verpflichteten und die Nutzer einbezogen werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird im Rahmen der Aufgabenzuweisung gemäß BSI-Errichtungsgesetz beteiligt. Bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

An lizenzpflichtige Telekommunikationsunternehmen werden wegen der besonderen Bedeutung der von ihnen erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit höhere Anforderungen im Hinblick auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gestellt. Diese Unternehmen haben Sicherheitskonzepte zu erstellen und in Eigenverantwortung umzusetzen. Die Regulierungsbehörde kann Nachbesserungen verlangen, wenn sie Mängel erkennt.

Zu Absatz 3

Hier wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Rechtsverordnungen geschaffen. Das gilt insbesondere für den Fall, daß sich die Selbstverpflichtung der Unternehmen gemäß Absatz 2 als nicht ausreichend erweist.

Zu § 85 (Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen)

Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 10b FAG. Sie sind aufgrund der Entwicklungen in der Telekommunikation erforderlich, um die technische Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen in einem sach- und praxisgerechten Rahmen durchsetzen zu können. Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben nach geltendem Recht netzseitige Vorkehrungen zu treffen, die die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation ermöglichen, und die dabei entstehenden Kosten zu tragen.

Die netzinternen Vorkehrungen sind dahingehend zu bewerten, ob sie dem vorgesehenen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Regelungen genügen, und ob der Schutz des Fernmeldegeheimnisses Dritter gewahrt bleibt.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bezieht sich auf die jeweilige Telekommunikationsanlage, in der (Absatz 2) oder mit der (Absatz 3) der technische Eingriff in das Fernmeldegeheimnis erfolgt.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, daß die technische Gestaltung der Vorkehrungen, die für die Durchführung der gesetzlichen Überwachungsmaßnahmen netzintern zu treffen sind, der Genehmigung der Regulierungsbehörde bedarf. Diese Vorschrift ersetzt – im Hinblick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechte – die bisherige im Zusammenhang mit privaten Unternehmen eher ungewöhnliche Einvernehmensregelung des § 10b Satz 1 FAG.

Nach Satz 2 können den Betreibern von Telekommunikationsanlagen – wie bisher nach § 10b Satz 2 FAG – durch Rechtsverordnung Vorgaben gemacht werden, wie diese ihre Verpflichtung, die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen, zu erfüllen haben. Diese Verordnungsermächtigung ist eine notwendige Konsequenz aus der Liberalisierung und Privatisierung im Bereich der Telekommunikation. In Verbindung mit Absatz 1 ergibt sich, daß die nach G10, §§ 100a, 100b StPO und AWG verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen für die Erlangung der Genehmigung Sorge zu tragen haben, was durch eine entsprechende technische Gestaltung der zu treffenden Vorkehrungen zu erreichen ist. Um den Aufwand bei den betroffenen Unternehmen in Grenzen zu halten, ist bei den technischen Vorgaben so weit wie möglich auf Schnittstellen zu verweisen, die in interna-

tionalen, europäischen oder nationalen Normungsgremien vereinbart worden sind.

Nach Satz 3 darf der Betrieb einer Telekommunikationsanlage erst dann aufgenommen werden, wenn auch die innerhalb dieser Anlage erforderlichen technischen Vorkehrungen zur Durchführung angeordneter Überwachungsmaßnahmen bereitstehen. Der relevante Zeitpunkt ist dabei die Betriebsaufnahme zum Angebot der jeweiligen Telekommunikationsdienstleistung und nicht bereits derjenige zur technischen Erprobung der in Frage stehenden Anlage. Der Betrieb ist die Inbetriebnahme einer Telekommunikationsanlage für Telekommunikationsdienstleistungen oder für die Eigenversorgung, also nicht lediglich ein Probe- oder Testbetrieb.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bezieht sich auf solche technischen Einrichtungen, die von den berechtigten Behörden betrieben werden und mittels derer direkt ohne Mitwirkung eines Netzbetreibers in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen wird (z. B. Funkempfangsanlagen des BND nach Artikel I § 3 G10).

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 müssen neben der Deutschen Telekom AG am Markt tätige Unternehmen, die künftig Übertragungsdienstleistungen anbieten werden (sog. Carrier), ihre Dienstleistungen den zur Überwachung berechtigten Behörden zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen unverzüglich und vorrangig bereitstellen. Mit Ausnahme etwaiger besonderer Tarife oder Zuschläge für die vorrangige Bereitstellung soll die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen zu den jeweils üblichen Tarifen erfolgen. Diese Regelung entspricht einer bisher nur der Deutschen Telekom AG mittels Verwaltungsvorschrift auferlegten Verpflichtung. Diese ist nach Fortfall des Netzmonopols auf alle Anbieter von Übertragungswegen auszudehnen.

Zu Absatz 5

Die mit dieser Statistik zu erfassenden Daten werden benötigt, um über die Entwicklung dieses politisch sensiblen Bereichs verläßliche Erkenntnisse zu gewinnen und etwaigen Mißbräuchen vorbeugen zu können.

Zu § 86 (Datenschutz)

Der zum 31. Dezember 1997 außer Kraft tretende § 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG = Artikel 7 des Postneuordnungsgesetzes) wurde vom Inhalt her – unter Beschränkung auf den Telekommunikationssektor als Ermächtigungsgrundlage – zum Erlaß einer entsprechenden Datenschutzverordnung für Telekommunikationsunternehmen im wesentlichen übernommen. Die Datenschutzverordnung hat den Zweckbindungsgrundsatz zu berücksichtigen und Speicherungsfristen festzulegen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Unternehmen und der Nutzer einzubeziehen.

Die Verarbeitung von Nachrichteninhalten ist nunmehr in den Absätzen 3, 4 und 5 im Zusammenhang geregelt.

In der Praxis werden bei Telekommunikationsunternehmen häufig Daten von Kunden nachgefragt (z. B. Nummer des Anschlusses, Anschrift). Soweit diese Daten mit Zustimmung des Betroffenen bereits in ein öffentliches Verzeichnis eingetragen sind, liegt nahe, daß dieser auch mit einer Auskunftserteilung an Dritte einverstanden ist. Um entsprechende Serviceleistungen von Telekommunikationsunternehmen datenschutzrechtlich abzusichern, wurde ein Widerspruchsrecht des Nutzers eingeführt und mit der Verpflichtung des Unternehmens verbunden, ihn ausdrücklich darüber zu informieren (Absatz 7). Das in Absatz 8 festgelegte Koppelungsverbot soll verhindern, daß den Nutzern von Telekommunikationsdienstleistungen über das zu deren Erbringung notwendige Maß hinaus personenbezogene Daten abverlangt werden.

Zu § 87 (Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden)

Diese Vorschrift wird aufgrund von Entwicklungen in der Telekommunikation erforderlich, die durch die Liberalisierung und Privatisierung des Telekommunikationsmarktes im Rahmen der Postreform I und II entstanden sind. Mit ihr wird im Bereich der Telekommunikation für die Sicherheitsbehörden gegenüber den nunmehr privaten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die vor diesen Entwicklungen gegenüber der ehemaligen Deutschen Bundespost als staatlicher Verwaltung und einzigem Telekommunikationsdiensteanbieter im Rahmen der Amtshilfe gegeben war. Die Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Strafverfolgungs- und der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Rechnung und stellt die bisherigen Auskunftsbefugnisse in dem privatisierten Telekommunikationsmarkt sicher.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Kreis der Verpflichteten sowie die Art und der Umfang der in die Kundendateien aufzunehmenden Daten bestimmt. Verpflichtet ist jeder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Mit der Forderung nach einer unverzüglichen Aufnahme der bezeichneten Daten in die Kundendatei, und zwar auch dann, wenn diese nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen werden sollen, wird sichergestellt, daß die zu führenden Kundendateien aktuell und vollständig sind.

Zu Absatz 2

Es werden die Forderungen an die Verpflichteten nach Absatz 1 konkretisiert, insbesondere im Hinblick auf die technische Ausgestaltung der Kundendateien. Einerseits wird die Möglichkeit von Online-Abfragen (automatisiertes Verfahren) gefordert, und andererseits sind aus datenschutzrechtlichen Gründen technische und organisatorische

Maßnahmen zu treffen, die die Kenntnisnahme von Abrufen ausschließen. Das von der Regulierungsbehörde vorzugebende Verfahren zum automatisierten Datenabruf muß sicherstellen, daß Versuche Nichtberechtigter, in die Kundendateien einzudringen, erfolglos sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Behörden zu welchen Zwekken Auskünfte aus den Kundendateien verlangen können.

Zu Absatz 4

Satz 1 weist die Befugnis und Aufgabe, die in den Kundendateien gespeicherten Daten auf Ersuchen der berechtigten Stellen abzurufen und an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln, der Regulierungsbehörde als neutraler Behörde zu. Damit soll eine effektive Auskunftserteilung gewährleistet und möglichen Interessenkonflikten zwischen den zur Auskunftserteilung Verpflichteten und den Auskunftsberechtigten vorgebeugt werden. Die Sätze 2 bis 6 entsprechen den datenschutzrechtlichen Grundsätzen und ermöglichen der zuständigen Stelle die Durchführung einer Datenschutzkontrolle.

Zu Absatz 5

Satz 1 erweitert die Verpflichtung des Absatzes 1 auf Dritte, die zwar im Rahmen anderer Geschäfte Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergeben, ohne jedoch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu sein, und die daher nicht unter Absatz 1 fallen. Hierbei ist z. B. an Autovermieter gedacht, die mit Mobiltelefonen ausgerüstete Fahrzeuge vermieten. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen bleibt es den Dritten im Gegensatz zu den nach Absatz 1 Verpflichteten jedoch überlassen, in welcher Form die in Absatz 1 genannten Daten zur Auskunftserteilung vorgehalten werden (kein Bereithalten im automatisierten Verfahren erforderlich). Da die Auskunftsbegehren der nach Absatz 3 berechtigten Behörden in den Fällen des Absatzes 5 in aller Regel im Rahmen von Ermittlungen vor Ort entstehen, sollen die Auskünfte aus den Dateien der nach Absatz 5 Verpflichteten unmittelbar an diese Behörden erteilt werden.

Satz 3 verpflichtet den Auskunftspflichtigen, Stillschweigen hinsichtlich der Tatsache eines Auskunftsersuchens, der erteilten Auskünfte und deren näherer Umstände zu wahren. Damit wird sichergestellt, daß die Ermittlungen der in Absatz 3 genannten Behörden nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 6

Diese Vorschrift bestimmt die Kostentragungspflicht des Verpflichteten nach Absatz 1 für alle Vorkehrungen, die in seinem Verantwortungsbereich für den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 zu treffen sind.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 wird die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen hinsichtlich der Höhe der Entschädigung auch auf die Fälle der Auskunftserteilung nach Absatz 5 ausgedehnt, für die dieses Gesetz ansonsten nicht gilt. Damit wird die Gleichbehandlung von allen Fällen der Auskunftserteilung nach Absatz 5 sichergestellt.

Zu Absatz 8

Diese Vorschrift stellt sicher, daß der Regulierungsbehörde als neutraler Stelle die Leistungen und Aufwendungen nach Absatz 4 von den anfragenden Behörden nach Pauschalsätzen erstattet werden, die die durchschnittlichen Aufwendungen für Auskunftsersuchen einzelner Fallgruppen decken müssen.

Unter der Prämisse der Aufwandsminimierung, der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel, die Kostendekkung zu erreichen, wird nicht jedes einzelne Auskunftsersuchen hinsichtlich des verursachten Aufwands untersucht, sondern die Auskunftsersuchen sollen zu einigen wenigen Fallgruppen zusammengefaßt werden (z. B. gesuchter Name und Anschrift bei bekannter Rufnummer, gesuchte Rufnummer bei bekanntem Namen, gewünschte Auskunftserteilung innerhalb oder außerhalb üblicher Dienstzeiten). Je nach Fallgruppe ist für eine erteilte Auskunft der entsprechende Pauschalsatz zu erstatten.

Um die Pauschalsätze an die Kostenentwicklung anpassen zu können, werden diese jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekanntgemacht.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird der Regulierungsbehörde ein Instrument zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen an die Hand gegeben.

Die Möglichkeit, bei wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 den Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen „einzufrieren“, stellt ein angemessenes Mittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen dar.

Zu § 88 (Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Die Vorschrift regelt die Kontroll- und Anordnungsbefugnisse der Regulierungsbehörde zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die den Unternehmen nach den Vorschriften des Elften Teils dieses Gesetzes und den auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen obliegen. Unbeschadet der einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften sowie der Vorschriften über die Lizenzierung erhält die Regulierungsbehörde damit die Möglichkeit auf rechtswidriges Verhalten Beteiligter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen zu reagieren.

Zu Absatz 1

Hier wird die Regulierungsbehörde in allgemeiner Form ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um die Erhaltung der Vorschriften des Elften Teils durch die verpflichteten Unternehmen sicherzustellen. Gleichzeitig werden der Regulierungsbehörde die dazu notwendigen prozessualen Eingriffsbefugnisse verliehen (Auskunfts-, Betretungs- und Besichtigungsrechte).

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die Betreibern von Telekommunikationsanlagen durch eine Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 auferlegt sind, Zwangsgelder bis zu drei Mio. Deutsche Mark zu verhängen. Der Rahmen dieses Zwangsgeldes steht in einem angemessenen Verhältnis zu

- der Bedeutung der Überwachbarkeit der Telekommunikation für die innere Sicherheit und die Strafverfolgung,
- den Aufwendungen für die netzinternen technischen Vorkehrungen, die für die Überwachung erforderlich sind (z. B. für ein Mobilfunknetz nach Angaben der Netzbetreiber 20 bis 40 Mio. Deutsche Mark).
- den für Telekommunikationsnetze erforderlichen Gesamtinvestitionen (z. B. für ein Mobilfunknetz ca. 4 Mrd. Deutsche Mark) sowie
- den mittels dieser Netze erzielbaren Jahresumsätzen und Gewinnen.

Entsprechend der Bedeutung, die die Auskünfte nach § 87 für die innere Sicherheit und die Strafverfolgung haben, und der wesentlich geringeren Aufwendungen zur Realisierung eines gesicherten, automatisierten Verfahrens zum Abruf von Bestandsdaten aus Kundendateien wird für die Fälle, in denen der Verpflichtete die Vorkehrungen zum automatisierten Datenabruf nicht oder nicht gemäß den Vorgaben trifft, der Rahmen des Zwangsgeldes auf 200 000 Deutsche Mark begrenzt.

Zu Absatz 3

Die Untersagungsverfügung nach Absatz 3 ist die ultima-ratio-Maßnahme, um ein rechtswidriges Verhalten abzustellen oder zu verhindern. Sie ist insbesondere bei lizenzfrei betriebenen Anlagen unter Umständen die einzige Möglichkeit, rechtswidriges Verhalten zu unterbinden.

Zu Absatz 4

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert als zentrale Instanz die Einhaltung von Datenschutzvorschriften durch Telekommunikationsunternehmen. Er tritt dabei an die Stelle der ansonsten gemäß Bundesdatenschutzgesetz für den nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Abweichend von § 38 BDSG wird der Bundesbeauftragte für den Datenschutz jedoch zur vorbeugenden Initiativkontrolle ohne konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ermächtigt. Die Reaktion in Form hoheitlicher Maßnahmen auf festgestellte Rechtsverstöße obliegt der Regulierungsbehörde, die zugleich Verantwortung trägt für die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses sowie dessen Durchbrechungen im staatlichen Sicherheitsinteresse, für die technische Sicherung der Telekommunikationsanlagen und für das Entstehen eines florierenden Wettbewerbs. Dadurch wird am ehesten eine sachgerechte Abwägung widerstreitender Interessen und Rechtsgüter gewährleistet.

Zu Absatz 5

Sowohl die Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach Absatz 1 als auch die Kontrollen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Absatz 4 können den Schutzbereich von Artikel 10 des Grundgesetzes berühren.

Zu § 89 (Auskunftspflicht)

Diese Vorschrift soll den Bundesnachrichtendienst in die Lage versetzen, neue Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation bei der Erfüllung der ihm gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G10) zugewiesenen Aufgaben zu berücksichtigen. Dazu ist erforderlich, daß er über die Strukturen der eingesetzten Technik und Verfahren, sobald sie in die Realisierungsphase eintreten, unterrichtet ist.

Zu Absatz 1

bestimmt den Kreis der zur Auskunft Verpflichteten, die Art der zu erteilenden Auskünfte und den Anfrageberechtigten.

Zu Absatz 2

Satz 1 knüpft die Zulässigkeit der Anfrage an das Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens des Bundesnachrichtendienstes, das seinerseits der Zweckbindung des Artikel 1 § 3 G10 unterliegt.

Satz 2 verpflichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und den Bundesnachrichtendienst, eine Verwendung der aufgrund des § 89 erlangten Auskünfte zu anderen Zwecken auszuschließen.

Zu § 90 (Staatstelekommunikationsverbindungen)

Mit dieser Vorschrift wird dem Erfordernis Rechnung getragen, vertragliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umzusetzen und im Rahmen der Liberalisierung und Privatisierung in der Telekommunikation für alle am Markt tätigen Unternehmen anwendbar zu machen.

Zu § 91

Der Tatbestand ersetzt den bisherigen § 15 Abs. 2e) i. V. m. § 5e FAG und § 15 Abs. 2c) i. V. m. § 5a FAG, wonach bisher auch der bloße Besitz von Sendeanlagen ohne Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb strafbewehrt war. Da es künftig keiner Ge-

nehmigung zum Errichten oder Betreiben der Telekommunikationsanlagen mehr bedarf, ist es zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken erforderlich, auch den Besitz von zum Abhören fremder Gespräche bestimmten Sendefunkanlagen ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Dies gilt auch für die Ahndung fahrlässiger Taten mit Ausnahme des fahrlässigen Besitzes von Sendeanlagen.

Zu § 92

Die Vorschrift folgt dem bisherigen § 18 FAG nach. Sie enthält die Strafbewehrung der Geheimhaltungspflicht von Nachrichten, die nicht für private Funkanlagen bestimmt sind.

Zu § 93

Der Katalog der Bußgeldvorschriften ergänzt die im Gesetz vorgesehenen Instrumente der Regulierung um die Möglichkeit der bußgeldbewehrten Sanktion und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung regulatorischer Ziele dar.

Zu Absatz 1

Die Tatbestände nach Absatz 1 der Vorschrift folgen in der Reihenfolge ihrer Begehungsmöglichkeit der Numerierung des Gesetzes; inhaltlich sind jedoch fünf Untergruppen zu unterscheiden. Je nach Art einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung sind dies im einzelnen:

1. Verstöße gegen bestimmte normierte Verhaltenspflichten auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen.

   Die Bußgeldbewehrung dieser Verhaltenspflichten basiert u. a. auf folgenden Grundgedanken. Der Wegfall der Monopole zum 1. Januar 1998 mit der Folge der grundsätzlich freien Erbringbarkeit aller Dienstleistungen auf dem Markt und der damit gleichzeitig einhergehende Wegfall des Genehmigungserfordernisses für die „Errichtung und den Betrieb einer Fernmeldeanlage" mußten zur Normierung neuer Verhaltenspflichten führen. Beispiel für den neuen Ansatzpunkt ist Nummer 10 des Katalogs, wonach eine Frequenznutzung ohne die erforderliche Frequenzzuteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 eine bußgeldbewehrte Verhaltenspflichtverletzung darstellt.

2. Verstöße gegen Lizenzauflagen, soweit die entsprechenden Auflagen selbst einen Hinweis auf die Bußgeldbewehrung beinhalten.

3. Verstöße gegen Normen aus Rechtsverordnungen, die aufgrund der vorgesehenen Ermächtigungen im TKG erlassen werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen bestimmte vollziehbare Anordnungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde.

   Neben der Möglichkeit der Durchsetzung der behördlichen Entscheidung mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) und der Erhöhung der möglichen Zwangsgeldfestsetzung in einigen wichtigen Bereichen, stellt nunmehr die Zuwiderhandlung gegen bestimmte, im einzelnen aufgeführte Verfügungen und Anordnungen der Regulierungsbehörde eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angelegten Systematik.

5. Fortführung bestimmter Tatbestände des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG). So entspricht z. B. die Vorschrift Nummer 12 des Katalogs dem bisherigen § 22a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5c Abs. 1 FAG, für den nach wie vor Bedarf besteht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Rahmen für die Festsetzung des zu verhängenden Bußgeldes fest. Der gewählte Höchstrahmen von einer Million Deutsche Mark entspricht dem Rahmen im geltenden Wettbewerbsrecht und erscheint angesichts der prognostizierten Umsatz- und Steigerungsraten auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen gerechtfertigt.

Daneben besteht über die Vorschrift des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Möglichkeit, wirtschaftliche Vorteile, die durch Ordnungswidrigkeiten erlangt wurden, durch Abschöpfung z. B. des Mehrerlöses in den Fällen, in denen Verstöße im Zusammenhang mit den der Genehmigung unterliegenden Entgelten stehen, auszugleichen. Das entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 38 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Zu § 94 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Telekom AG enthält derzeit in Umfang und Qualität die in der Universaldienstleistungsverordnung definierten Grunddienstleistungen. Zwingende Vorgaben sind deshalb nicht erforderlich. Um in der Übergangsphase sicherzustellen, daß die Regulierungsbehörde rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, wenn Versorgungslücken entstehen, ist in Absatz 1 eine Anzeigepflicht für die Deutsche Telekom AG normiert.

Zu Absatz 2 und 3

Die Entgelte der Deutschen Telekom AG für den Telefondienst unterliegen bis zum 31. Dezember 1997 der Genehmigungspflicht nach dem Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation. In diesem Rahmen genehmigte Entgelte gelten längstens bis zum 31. Dezember 2002, um dem Unternehmen Deutsche Telekom AG für die Übergangszeit ausreichende Planungssicherheit zu geben und um so ein sicheres investives Umfeld für den Börsengang des Unternehmens zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung stellt klar, daß die auf der Grundlage des FAG erteilten Lizenzen bestandskräftig sind und nicht den Regelungen des TKG unterliegen.

Zu § 95 (Überleitungsregelungen)

Die Vorschrift überträgt dem BMPT die kommissarische Zuständigkeit zur Wahrnehmung der der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben bis zum 31. Dezember 1997.

Zu § 96 (Änderung von Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Durch die Regelungen des Absatzes 1 werden Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen geändert. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Liberalisierung des Telefondienstmonopols zum 1. Januar 1998 erfolgt. Alle darüber hinausgehenden ordnungspolitischen und sonstigen Bestimmungen zur Regulierung des Telekommunikationsbereichs erlangen ihre Gültigkeit nach Verkündung des Gesetzes.

Demzufolge ist insbesondere § 1 FAG an die neue Rechtslage anzupassen. Darüber hinaus sind alle diejenigen Vorschriften des FAG aufzuheben, die durch abgeänderte Vorschriften des neuen TKG ersetzt werden sollen. Die übrigen Vorschriften des FAG, einschließlich des neugefaßten § 12 FAG, bleiben für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 noch in Kraft.

Zu Absatz 2

Durch die Regelungen des Absatz 2 werden Vorschriften des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens geändert. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Liberalisierung des Telefondienstmonopols zum 1. Januar 1998 erfolgt. Demzufolge gelten für den Telefondienst die Vorschriften des PTRegG für den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1997.

Zu § 97 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die künftige Regulierungsbehörde nimmt ihre Tätigkeit zum 1. Januar 1998 auf. Deshalb wird das Inkrafttreten der diesbezüglichen Vorschriften auf den genannten Termin gelegt. Alle anderen Vorschriften des Gesetzes sollen jedoch unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Da die Liberalisierung des Telefondienstmonopols jedoch erst zum 1. Januar 1998 erfolgen kann, wird die Geltung der entsprechenden Rechte zum Angebot von Sprachtelefondienst bzw. der Bestimmungen des TKG bis zu diesem Datum ausgenommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Telegraphenwegegesetzes und des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens sind teilweise – soweit sie der neuen Sachlage anzupassen waren und weiter Geltung behalten sollten – in das Gesetz übernommen worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333